

Bericht des Bürger- und Polizeibeauftragten über das Kalenderjahr 2024

Auf Grundlage von § 7 Satz 1 des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes erstatte ich dem Abgeordnetenhaus Bericht über meine Tätigkeit im Jahr 2024.

Berlin, den 4. April 2025

Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin

Dr. Alexander Oerke

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
I. Grundlagen.....	1
1. Zur Ombudsstelle	1
2. Aufgaben des Bürger- und Polizeibeauftragten	2
3. Verfahrensgrundsätze des Bürger- und Polizeibeauftragten.....	3
4. Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaustausch.....	6
II. Der Bürgerbeauftragte.....	7
1. Allgemeines	7
2. Landeseinwanderungsamt (LEA).....	8
a. Einbürgerungen	8
b. Aufenthaltserlaubnisse.....	9
3. Soziale Leistungen.....	9
4. Landesamt für Bürgerangelegenheiten	11
a. Weitergabe von Halterdaten trotz Auskunftssperre.....	12
b. Ablauf einer Fahrerlaubnis (alte Klasse 2).....	12
c. Umtauschfristen für Führerscheine.....	13
d. Wiedererteilung einer wegen Drogenkonsums entzogenen Fahrerlaubnis	13
e. Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse (außerhalb EU und EWR)	13
5. Ordnungsrecht	14
a. Immer wieder Probleme mit Bewohnerparkausweisen	14
b. Nicht mit dem E-Scooter in die Grünanlage	14
c. Melderechtliches Bestimmungsrecht über den Wohnsitz eines Kindes	15
d. Beschwerden gegen Lärm	15
6. Berliner Feuerwehr	16
a. Allgemeines.....	16
b. La-Ola-Welle für Bauernprotest.....	16
7. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (DRV)	17
8. Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)	17

III. Der Polizeibeauftragte 17

1. Allgemeines	17
a. Zur Bedeutung des Polizeibeauftragten	17
b. Informelle Beschwerdebearbeitung (Vorklärung und Schlichtung).....	19
c. Formelle Beschwerdebearbeitung	20
d. Klagen gegen die Polizei Berlin	20
2. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen die Polizei.....	21
a. Umgang mit psychisch kranken und verhaltensauffälligen Menschen	21
aa. Allgemeines	21
bb. Der Fall Mutombo.....	22
cc. Fürsorgliche Arbeitskollegen.....	23
dd. Rückführung in die Psychiatrie ohne richterlichen Beschluss	23
ee. Umgang der Polizei mit einer hilflosen Person	24
b. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.....	25
aa. Das angeblich manipulierte Kfz-Kennzeichen	26
bb. Gartenzwerg, ick hör dir trapsen.....	26
cc. Verwarnung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit?.....	27
dd. Identitätsfeststellung nach Rotlichtverstoß.....	28
ee. Diskriminierung durch Anzeigenaufnahme?.....	28
ff. „Freiwillige“ Urinabgabe zu Ausbildungszwecken?	28
c. Versammlungen.....	29
aa. Pro-Palästina- bzw. Israel-feindliche Versammlungen	29
bb. Umgang mit Drittbeschwerden.....	30
cc. Zugangskontrollen am Sowjetischen Ehrendenkmal	30
d. Durchsuchungen, Festnahmen und weitere Polizeimaßnahmen	31
aa. Cannabis auf dem Fensterbrett	31
bb. Zwei Durchsuchungen – eine Holzlatte und eine Gaspistole	32
cc. Abschiebung der ausreisepflichtigen Mutter	33
dd. Wohnungsräumung durch falsche Polizeibeamte?	33
ee. Festnahme im fremden Wohnzimmer	34
e. Ermittlungsarbeit der Polizei.....	34
aa. Schusswaffengebrauch mit Todesfolge.....	34

bb. Ein Brief vom Jugendamt	35
f. Umgang mit Asservaten.....	36
aa. Die wertvolle Halskette	36
bb. Die „illegale“ EU-Bürgerin	36
cc. Wo ist mein Portemonnaie?.....	37
dd. Im Winter ist ein Mantel wichtig und schnelle Hilfe geboten.....	38
ee. „Wer reist, kann viel erzählen“.....	38
ff. Von der Polizei ausgesperrt.....	39
g. Beschwerden gegen die Bundespolizei.....	39
3. Eingaben von Polizeibediensteten.....	40
a. Umgang mit Dienstkräften in Strafermittlungs- und Disziplinarverfahren	40
b. Einzelfälle.....	42
aa. Vorverurteilung statt Unschuldsvermutung.....	42
bb. Ermittlungsfehler und Weitergabe privater Informationen	43
cc. Es kann auch andere Tatverdächtige geben.....	44
dd. Kein Raub auf der Stadtautobahn	45
4. Fürsorge und Wertschätzung	45
a. Dienstunfallfürsorge	45
aa. Schießstandaffäre	45
bb. Dienstunfall und polizeärztlicher Dienst	46
b. Verlängerung der Dienstzeit.....	46
c. Arbeitsschutz	47
d. Dank muss sein.....	47
IV. Statistik	48
1. Eingänge	48
2. Stand der Bearbeitung.....	48
3. Bürgerbeauftragter: Verfahrensausgang 2024	49
4. Bürgerbeauftragter: Betroffene Behörden	50
5. Polizeibeauftragter: Verfahrensausgang 2024	51
V. Rechtsgrundlagen.....	52

Einleitung

Der Jahresbericht 2024 gibt Auskunft über das zweite vollständige Geschäftsjahr des Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin. Der Bericht gliedert sich in einen Grundlagenteil (I.) sowie die Zuständigkeitsbereiche des Bürger- (II.) und des Polizeibeauftragten (III.). Darin werden nach allgemeinen Ausführungen zu den jeweiligen Verfahrensweisen und Tätigkeitsschwerpunkten einige Beschwerden und Eingaben geschildert, um typische Problemlagen aufzuzeigen. Organisatorische Themen der Ombudsstelle (Umzug der Behörde, Personalwechsel) nehmen - anders als noch in den Aufbaujahren 2022/23 - nur noch wenig Raum ein. Statistische Angaben mit Erläuterungen enthält der IV. Teil. Nach mittlerweile über 1.500 Anfragen, Beschwerden und Eingaben seit Beginn der Tätigkeit des Beauftragten am 1. August 2022 haben sich die im Wesentlichen von Anfang an praktizierten Verfahrensweisen der Ombudsstelle bewährt; insofern bedurfte es nur marginaler Anpassungen. Mit dem gestiegenen Bekanntheitsgrad des Bürger- und Polizeibeauftragten konnte die Kommunikation mit den Behörden weiter verbessert werden. Diese haben ihr ursprüngliches Misstrauen gegenüber einer „weiteren Kontrollinstanz“ weitgehend abgelegt und reagieren auf Anrufe meiner Mitarbeitenden nicht mehr mit Unverständnis oder gar Ablehnung (Näheres unter II. 1.). Angesichts der 784 im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden und Eingaben und damit eines im Vergleich zum Jahr 2023 mit 429 Vorgängen um rd. 83 % gestiegenen und im Jahr 2025 voraussichtlich auf über 1.100 Eingänge weiter steigenden Eingangsaufkommens dürfte die Existenzberechtigung des Bürger- und Polizeibeauftragten nicht mehr in Frage zu stellen sein.

I. Grundlagen

1. Zur Ombudsstelle

Der Bürger- und Polizeibeauftragte hatte im Jahr 2024 neun Mitarbeitende (fünf Frauen, vier Männer). Die Verwaltung der Ombudsstelle ist mit einem Büroleiter (hD), der zugleich Stellvertreter des Beauftragten ist, und zwei Mitarbeitenden (ghD und mD) besetzt. Die an den Polizeibeauftragten gerichteten Beschwerden und Eingaben wurden von einem Referatsleiter (hD) und drei Hauptsachbearbeiterinnen (ghD) bearbeitet. Hierbei handelt es sich um drei in die Ombudsstelle versetzte, ehemalige Polizeidienstkräfte des Landes Berlin. Eine Stelle im Referat des Polizeibeauftragten wird in einem jährlichen Rotationsverfahren durch eine aus dem sog. Potentialanalyseverfahren der Polizei Berlin (PAV) stammende Polizeidienstkraft (ghD) besetzt. Mit den Beschwerden an den Bürgerbeauftragten (im Jahr 2024 rd. 70 % des Gesamtaufkommens) waren ab April 2024 zwei Hauptsachbearbeiterinnen (ghD) befasst. Um die mittlerweile rund 90 Neueingänge pro Monat bewältigen zu können, wird im Rahmen des Stellenplans zum Haushalts-Kapitel 2200 eine weitere personelle Verstärkung der Behörde erforderlich werden. Denn gerade die Stelle, welche die Bürgerinnen und Bürgern bei einer fehlenden Behördenkommunikation unterstützen soll, muss zeitnah reagieren.

Am 1. Januar 2024 wurde der Echtbetrieb der „Digitalen Akte Berlin“ (nscale) aufgenommen. Mit Unterstützung der Senatskanzlei (Skzl) und des ITDZ-Berlin sowie durch kompetente Beratung der Firmen Materna und Infora war die Einführung des stabil laufenden Verfahrens weitgehend reibungslos. Die Mitarbeitenden wurden über die Verwaltungsakademie Berlin

(VAk) in der Anwendung mit der Digitalen Akte geschult. Die Zufriedenheit mit der Digitalen Akte ist hoch, obwohl einige Funktionen der Software nach dem ersten größeren Update noch nicht vollständig wiederhergestellt wurden. Ungeachtet dessen erscheint die Digitale Aktenhaltung und -bearbeitung alternativlos, zumal durch die vollständige Digitalisierung der Ombudsstelle ein Zugriff auf den kompletten Aktenbestand auch vom häuslichen Arbeitsplatz möglich ist. Da spontane Vorsprachen von Beschwerdeführenden zugenommen haben, ist das Arbeiten im Home-Office jedoch regelmäßig nur an einem Arbeitstag sinnvoll.

Anfang März 2024 ist die Ombudsstelle in neue Räumlichkeiten im selben Gebäude umgezogen, da das zuvor genutzte Büro wegen Umbaumaßnahmen freigezogen werden musste. Im Jahr 2024 wurden zwei Werbeaktionen auf U-Bahnhöfen und in U-Bahnzügen durchgeführt, um den Bekanntheitsgrad des Bürger- und Polizeibeauftragten zu steigern. Angesichts der dadurch deutlich gestiegenen Eingangszahlen war insbesondere die Werbung in den Zügen ein voller Erfolg. Das mehrsprachige Informationsangebot (Deutsch, Englisch, Türkisch und Arabisch) unter www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter der Ombudsstelle wurde um die spanische Sprache ergänzt.

2. Aufgaben des Bürger- und Polizeibeauftragten

Der Bürger- und Polizeibeauftragte ist Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger. Er unterstützt sie unabhängig und unbürokratisch in Fällen rechtswidrigen, unzweckmäßigen, unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Verhaltens von Behördenmitarbeitenden; z.B. wenn ein Mensch mit der Vorgehensweise einer Behörde oder sonstigen Einrichtung des Landes Berlin nicht einverstanden ist, eine zu lange Bearbeitungsdauer beanstandet wird, das Anliegen von einer Behörde nicht richtig verstanden bzw. nicht ernst genommen oder ein diskriminierendes bzw. sonst unsachgemäßes Verhalten beanstandet wird (vgl. auch die Aufgabenbeschreibung unter „www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter“). Es handelt sich um eine neutrale Beschwerde- und Schlichtungsstelle (Ombudsstelle) zur niedrigschwelligen Konfliktbewältigung.

Der Beauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsfrei wahr und hat zur Aufklärung des Beschwerdevorbringens in dem Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz - BeBüPolG Bln) festgelegte Auskunfts-, Akteneinsichts- und Betretungsrechte, die - mit Ausnahme der Polizei Berlin (siehe III.) - von den anderen Behörden beachtet werden. Die Ombudsstelle überprüft Handlungen, Unterlassungen, Entscheidungen und Verfahrensweisen der Berliner Behörden und sonstigen Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen. Bei begründeten Beschwerden spricht der Beauftragte Beanstandungen oder Empfehlungen aus, wenn die gerügten Verhaltensweisen nicht mit dem Recht in Einklang stehen, eine unangemessene Untätigkeit vorliegt oder berechtigte und schützenswerte Interessen der Betroffenen in anderer Weise nicht berücksichtigt wurden. Vor jeder Beanstandung erhält die betroffene Stelle die Möglichkeit zur Stellungnahme, Abhilfe oder zu einer anderen einvernehmlichen Regelung (Schlichtung).

Der Bürgerbeauftragte hat im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Berliner Abgeordnetenhauses die Aufgabe, die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken. In diesem Rahmen bearbeitet er die bei ihm eingelegten Beschwerden und Anfragen abschließend.

Petitionen bearbeitet der Bürgerbeauftragte nur, wenn ihm der Petitionsausschuss diese zur Erstbearbeitung weiterleitet. Dies war bisher nicht der Fall. Um Doppelbefassungen zu vermeiden, wird der Bürgerbeauftragte nicht tätig, wenn eine Petition mit demselben Anliegen bei dem Abgeordnetenhaus eingereicht oder bereits abgeschlossen wurde.

Ziel des Polizeibeauftragten ist es, das partnerschaftliche Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zur Polizei zu stärken, Erstere im Dialog mit der Berliner Polizei zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Er prüft Vorgänge aus dem innerpolizeilichen Bereich, die im Rahmen einer Eingabe an ihn herangetragen werden. Unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann er zudem tätig werden, wenn er in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten zulassen würde (sog. Selbstbefassung). Für Polizeidienstkräfte anderer Länder oder des Bundes ist der Polizeibeauftragte des Landes Berlin nur in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) zuständig. Diese anderen Polizeibehörden sind dem Beauftragten nicht berichtspflichtig, sondern sind vor einer Beanstandung anzuhören. Auch der Polizeibeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr.

Das Beschwerdeverfahren des Bürgerbeauftragten, das Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingabeverfahren des Polizeibeauftragten stehen selbstständig nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht werden soll, sind im Einvernehmen mit den Betroffenen auszuräumen (§ 13 Abs. 2 BeBüPolG Bln).

3. Verfahrensgrundsätze des Bürger- und Polizeibeauftragten

Abgesehen von den Vorgaben des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes (BeBüPolG Bln) sowie des Petitionsgegesetzes (PetG) ist das Verfahren des Bürger- und Polizeibeauftragten nicht an Förmlichkeiten gebunden. Es ist entsprechend § 10 VwVfG einfach, zweckmäßig, zügig und kostenfrei durchzuführen. Umfangreiche schriftliche Berichte sind regelmäßig verzichtbar. Dies erspart den anzuhörenden Behörden überflüssige (Schreib-)Arbeit und fördert eine zügige Beschwerdebearbeitung. Es gilt, Probleme der Beschwerdeführenden zu lösen und nicht „Akten zu füllen“. Die Ombudsstelle kommuniziert - sofern möglich - per Telefon und E-Mail.

Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher unserer Stadt können sich unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft an den Beauftragten wenden. Die Anliegen sind grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache vorzubringen. Im Bedarfsfall wird eine übersetzende Person hinzugezogen. Nicht in der deutschen Sprache verfasste Anfragen werden auf Deutsch und Englisch beantwortet.

Beschwerden und Eingaben können per Briefpost, über das Kontaktformular, per E-Mail oder mündlich (telefonisch oder durch Vorsprache) angebracht werden. Dabei sind Name, Anschrift und (optional) E-Mail sowie Telefonnummer der Beschwerdeführenden anzugeben, um deren Erreichbarkeit sicherzustellen. Anonyme Anfragen werden grundsätzlich nicht bearbeitet.

Die Kontaktdaten der Ombudsstelle lauten:

Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin
Alt-Moabit 61, 10555 Berlin
Tel: (030) 90172 - 8500
eMail: post@beburopol-berlin.de
web: www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter

Die grundsätzliche Arbeitsweise der Ombudsstelle verdeutlicht folgendes Schaubild:



Ausgehend von dem Ziel einer möglichst niedrigschweligen Konfliktlösung im Dialog mit den Betroffenen wird stets eine Abhilfe durch die betroffene Stelle oder eine Schlichtung angestrebt. Schlichtungen zwischen den unmittelbar beteiligten Personen waren bisher nur im Zuständigkeitsbereich des Polizeibeauftragten angezeigt (Näheres dazu unter III. 1.).

Wie bereits erwähnt, werden die von einer Beschwerde betroffenen Behörden grundsätzlich nicht um umfangreiche schriftliche Stellungnahmen ersucht; vielmehr sind die Mitarbeitenden der Ombudsstelle bestrebt, die Anliegen der Beschwerdeführenden im direkten Dialog mit diesen und den sachbearbeitenden Personen in den Behörden zu klären. Dadurch kann begründeten Beschwerden, die im Bereich des Bürgerbeauftragten zumeist auf Fortsetzung der Antragsbearbeitung und Bescheidung gerichtet sind, schnell und effektiv („unbürokratisch“) abgeholfen werden. Fehlende Informationen und Nachweise der Beschwerdeführenden können diese umgehend nachreichen, so dass ein „steckengebliebenes“ Verfahren wieder

aufgenommen und fortgesetzt werden kann. Bei großen Organisationseinheiten, namentlich bei den Landesämtern, erfolgt die Kommunikation über behördeneinterne Beschwerdestellen und Ansprechpersonen. Dienstvorgesetzte werden nur auf eigenen Wunsch involviert oder, wenn Anfragen des Bürger- und Polizeibeauftragten nicht in angemessener Zeit beantwortet werden.

Die Beschwerdeführenden werden stets über die Vorgehensweise der Ombudsstelle, den Stand der Bearbeitung sowie den Ausgang ihres Verfahrens informiert. Sofern eine Zuständigkeit des Beauftragten nicht gegeben ist, werden Anliegen im Einverständnis mit den Beschwerdeführenden an die zuständige Stelle weitergeleitet, oder es wird ein entsprechender Kontakt hergestellt (Lotsenfunktion). Stellungnahmen der Behörden und Einrichtungen werden daraufhin geprüft, ob die Beschwerde begründet oder eine weitere Aufklärung erforderlich ist. Beanstandungen und Empfehlungen des Beauftragten sind für die Beteiligten nicht rechtsverbindlich. Der Beauftragte erlässt keine Verwaltungsakte i.S.v. § 35 VwVfG, die vor Gericht anfechtbar wären.

Zuweilen scheitert eine Unterstützung der Ombudsstelle daran, dass Beschwerdeführende auf Nachfragen nicht reagieren. Die Mitwirkung der Betroffenen bei der Klärung ihres Anliegens ist jedoch unverzichtbar. Auch kann bei einer fehlenden Mitwirkung auf eine mangelnde Ernstlichkeit der Beschwerde oder ein nicht mehr vorhandenes Interesse geschlossen werden. Beschwerden können nicht bearbeitet werden, wenn ihnen auch auf Nachfrage kein nachvollziehbarer Vorwurf entnommen werden kann, ein konkretes Anliegen oder ein Sinnzusammenhang nicht erkennbar ist oder wenn die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft fehlt. Sobald die erforderlichen Angaben nachgeholt werden, werden die Verfahren wieder aufgenommen.

Mit dem gestiegenen Eingangsaufkommen hat sich auch die Zahl der fehlgeleiteten, inhaltlich unverständlichen und nicht aufklärbaren Anliegen sowie rein querulatorischer Beschwerden erhöht, bei denen die Ombudsstelle nicht helfen kann. Sofern die verfassungsmäßige Ordnung, der Staat an sich, die Regierung oder sonstige staatliche Strukturen nur ganz allgemein kritisiert werden, fehlt ein konkreter Beschwerdegegenstand bzw. eine betroffene Berliner Behörde. Auf diese Vorbringen geht die Ombudsstelle ebenfalls nicht ein.

Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin ist u.a. nicht zuständig für:

- Bundesbehörden und die Bundespolizei,
- die Deutsche Bahn AG und die S-Bahn,
- politische Äußerungen und Parteiangelegenheiten,
- rein privatrechtliche Konflikte,
- die Entgegennahme von Anzeigen,
- Bewertungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB),
- Visaerteilungen durch Konsulate,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie
- Stellungnahmen zu allgemeinen Rechtsfragen außerhalb konkreter Anliegen.

Die Ombudsstelle darf auch nicht tätig werden, wenn die Angelegenheit Gegenstand eines

- streitigen Gerichtsverfahrens oder
- Untersuchungsausschusses nach Art. 48 VvB ist oder
- in derselben Sache eine Petition eingelegt wurde.

Anliegen, die sich auf grundlegende Fragen des Datenschutzes beschränken, werden an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit abgegeben, die hierfür speziell zuständig ist.

4. Öffentlichkeitsarbeit und Informationsaustausch

Presse-, TV- oder Podcast-Interviews sind selbstverständlicher Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Beauftragten. Um die Arbeitsweise der Ombudsstelle bekannt zu machen, wurden auch im Jahr 2024 viele behördene interne und nichtstaatliche Beratungseinrichtungen (NGO) aufgesucht. Diese leiten in zunehmendem Maße Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern an den Bürgerbeauftragten weiter.

Mit folgenden Einrichtungen fand ein fachlicher Austausch bzw. eine Vernetzung statt: Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V., Berliner Stadtmission, Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V., Nachbarschaftshaus Urbanstraße e.V., Immanuel Beratung der Stadtteile, DRK Berlin, GEBEWO - Soziale Dienste - Berlin gGmbH, Wuhlgarten e.V. Respekt und Halt navitas gGmbH, Moabit hilft e.V., Suchthilfe-koordination/Suchtprävention im CoLab Görlitzer Park, Straßenfeger e.V., Immanuel Beratung in Spandau - Runder Tisch Notübernachtungen, Berliner Stadtmission Zentrum am Hauptbahnhof. Eine Mitarbeiterin des Bürgerbeauftragten hat an der Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe, der Fachveranstaltung LIGA*ASH Lebenssituation in ASOG-Unterkünften, dem Runden Tisch Görlitzer Park sowie der EU-Bürger Landesarmutskonferenz, dem LIGA Fachausschuss und der Arbeitsgruppe Monitoring Berlin teilgenommen sowie auf der Armutskonferenz zur Einführung des Monitorings und dem Workshop zum Beschwerdemanagement im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten berichtet.

NGOs geben ihre „Fälle“ bedauerlicherweise nicht an den Polizeibeauftragten weiter. Dies mag zum einen an einem allgemeinen Misstrauen gegenüber „den Behörden“ sowie daran liegen, dass die sich mit polizeilichem Fehlverhalten befassenden NGOs ganz überwiegend nur die Betroffenenperspektive einnehmen. Dies ist dem Polizeibeauftragten wegen dessen Pflicht zur objektiven Prüfung und Bewertung nicht möglich.

Der Polizeibeauftragte und seine Mitarbeitenden stellen sich und ihre Arbeit regelmäßig den Polizeianwärtern und -anwärterinnen im Rahmen von Informationsveranstaltungen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR) und in Seminaren zu bestimmten Fachthemen vor. Die fortlaufende Teilnahme an Arbeitskreisen und Diskussionsveranstaltungen zählt ebenfalls zur Öffentlichkeitsarbeit des Bürger- und Polizeibeauftragten.

Der Erfahrungsaustausch mit den anderen parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten der Bundesländer Brandenburg, Bremen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie mit dem am 14. März 2024 vom Deutschen Bundestag gewählten Beauftragten für die Polizei des Bundes wurde bei Arbeitstreffen und Veranstaltungen fortgesetzt.

Im Rahmen des am 28. Februar 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 72) abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Bundes (Bundespolizeibeauftragtengesetz - BPolBeauftrG) konnte der Polizeibeauftragte des Landes Berlin im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages auch zur Rechtslage und den Problemen der Polizeibeauftragten in den Bundesländern Ausführungen machen. Am 1. Juli 2024 berichtete der Bürger- und Polizeibeauftragte dem Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin über seine bisherige Tätigkeit.

Anlässlich des Besuchs des vom Nationalparlament gewählten Ombudsmannes der Slowakei Public Defender of Rights -, Herr JUDr. Róbert Dobrovodský, PhD., LL.M., am 5. August 2024 in Berlin konnte sich der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte mit ihm fachlich austauschen.

II. Der Bürgerbeauftragte

1. Allgemeines

Die überwiegend offene und vertrauensvolle Kommunikation des Bürgerbeauftragten mit den Berliner Behörden und anderen berichtspflichtigen Einrichtungen im Sinne von § 10 BeBüPolG Bln hat sich auch deshalb stark verbessert, weil die betroffenen Stellen die Vorteile einer unbürokratischen Beschwerdebearbeitung und Konfliktlösung erkannt haben. Sobald ein Kontakt mit einer Behörde (i.d.R. auf Sachbearbeitungsebene) hergestellt werden konnte, waren Anliegen der Beschwerdeführenden schneller zu klären und zumeist auch einer befriedigenden Lösung durch Abhilfe zuzuführen. Angesichts der starken Überlastung, insbesondere der Bezirklichen Ämter für Soziales, des Landeseinwanderungsamts (LEA) und des Landesamts für Bürgerangelegenheiten (LABO), um nur wenige Stellen zu nennen, hat der Bürgerbeauftragte manche Beschwerden nicht sofort weitergeleitet, namentlich wenn ein Antrag erst kurz vor Einreichung der Beschwerde gestellt worden war und keine besondere Dringlichkeit vorlag oder eine Abhilfe von vornherein nicht möglich erschien. Stattdessen wurde den Beschwerdeführenden die zum Teil dramatisch schlechte Situation in den Ämtern sowie deren Verfahrensweise erläutert und das Beschwerdeverfahren zunächst ruhend gestellt. Andernfalls hätte die sofortige Weitergabe der Beschwerde die ohnehin überlastete Behörde zusätzlich beschäftigt und auch nicht zu einer Beschleunigung der Bearbeitung insgesamt beigetragen.

2. Landeseinwanderungsamt (LEA)

Abgesehen von den Bezirksämtern (vgl. nachfolgend 3.) machten 72 Beschwerden gegen das LEA im Jahr 2024 mit rd. 12,8 % den größten Teil der an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden aus. Das LEA ist durch seine vielen Aufgaben, die trotz der vorgenommenen Verstärkungen noch nicht mit dem erforderlichen Personal unterstellt sind, stark überlastet. Dies zeigt sich zum einen an überlangen Verfahrensdauern sowie daran, dass Sachstandsanfragen von Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig nicht beantwortet werden. Allerdings gibt es ein umfangreiches Informationsangebot auf den Service-Seiten (www.berlin.de/einwanderung) und die Möglichkeit, Unterlagen online einzureichen. Zudem setzt das LEA sowohl bei der Antragsbearbeitung als auch bei der Informationsvermittlung verstärkt auf Digitalisierung und verweist ergänzend auf die Rechts- und Verfahrensberatung des Willkommenszentrums (vgl. www.berlin.de/willkommens-zentrum/ueber-uns/beratungsangebot).

a. Einbürgerungen

Rund die Hälfte der Beschwerden gegen das LEA im Jahr 2024 richteten sich gegen die lange Dauer von Einbürgerungsverfahren. Dies hat folgenden Hintergrund:

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen lag bis Ende des Jahres 2023 bei den Bezirksämtern. Zudem haben alle Bundesländer angesichts des ab dem 27. Juni 2024 geltenden neuen Staatsangehörigkeitsrechts, wodurch u.a. die Voraussetzungen für eine Einbürgerung gesenkt werden und Mehrstaatlichkeit generell zugelassen wurde, deutlich mehr Einbürgerungsanträge zu bearbeiten. Infolgedessen musste das Landesamt für Einwanderung (LEA) rd. 40.000 unerledigte Anträge von den Bezirksämtern übernehmen. Im Jahr 2024 sind 43.802 digital gestellte Anträge hinzugekommen; rd. 120 Anträge wurden pro Tag eingereicht.

Das LEA ist bemüht, alle Einbürgerungsanträge so schnell wie möglich zu bearbeiten. Dazu wurden Bearbeitungsprozesse digitalisiert und der Personaleinsatz verstärkt. Diese Maßnahmen hatten bereits Erfolg. Denn im Jahr 2024 konnten mit 21.811 Verfahren deutlich mehr als doppelt so viele Einbürgerungen durchgeführt werden wie im Jahr 2023. Im Jahr 2025 wird die Erledigung von 40.000 Einbürgerungsanträgen angestrebt. Im ersten Quartal 2025 wurden bereits 9.918 Einbürgerungen durchgeführt.

Wegen der hohen Zahl noch unerledigter Einbürgerungsanträge wird die Abarbeitung der Rückstände leider noch dauern. Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Von daher kann es durchaus vorkommen, dass später gestellte Anträge von derselben Abteilung eher bearbeitet werden. Das LEA orientiert sich nicht nur an der bisherigen Wartezeit, sondern auch an der Aktualität und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen, da diese Verfahren schneller abgeschlossen werden können und der Rückstau unerledigter Anträge insgesamt dadurch eher abgebaut werden kann. Damit es nicht zu weiteren Verzögerungen kommt und die Einbürgerungsverfahren insgesamt beschleunigt werden, beantwortet das LEA Fragen zu Bearbeitungszeiten und einzelnen Sachständen grundsätzlich nicht.

Vor dem Hintergrund dieser Gesamtproblematik hat der Bürgerbeauftragte die Bearbeitungszeiten und die Vorgehensweise des LEA grundsätzlich nicht beanstandet. Um die

Aufarbeitung der Rückstände nicht weiter zu verzögern, leitet der Bürgerbeauftragte Beschwerden über die Dauer des Einbürgerungsverfahrens grundsätzlich nicht weiter, denn dies würde den allgemeinen Bearbeitungsrückstau nur vergrößern. Das LEA unternimmt aus hiesiger Sicht alles, um die Situation für alle Antragstellenden im Rahmen seiner Möglichkeiten weiter zu verbessern.

Dass die Beschwerdeführenden grundsätzlich keine Rückmeldungen und Auskünfte zu einzelnen Bearbeitungsständen erhalten, ist aus deren Sicht unbefriedigend, aber aufgrund fehlender Kapazitäten nachvollziehbar. Das LEA musste die früher mit sieben erfahrenen Kräften besetzte und voll ausgelastete Beschwerdestelle auflösen und dieses Personal mit der Bearbeitung von Einbürgerungen betrauen, um die Rückstände schneller abbauen zu können. Allein dadurch konnten im Jahr 2024 rd. 1.100 mehr Einbürgerungsverfahren abgeschlossen werden. Auch insoweit akzeptiert der Bürgerbeauftragte die Organisationsentscheidung des LEA, die unzureichenden personellen Kapazitäten in den Abbau der Antragsrückstände und nicht in die Beantwortung von Anfragen zu investieren. Diese Hintergründe werden den Beschwerdeführenden erläutert und um Verständnis gebeten.

b. Aufenthaltserlaubnisse

20 der 72 Beschwerden gegen das LEA (rd. 28 %) betrafen die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Häufiger Anlass war die Besorgnis, dass bestehende Erlaubnisse bis zu einer Neuerteilung oder Durchführung eines Vorsprachetermins abgelaufen sein könnten. Insofern konnte der Bürgerbeauftragte die Beschwerdeführenden dahingehend beraten, dass mit einem Online-Antrag auf Vergabe eines Vorsprachetermins eine formlose Bescheinigung über die Fortgeltung ihres Aufenthaltstitels erteilt wird. Sofern ein Visum der Kategorie D oder ein Aufenthaltstitel am Tag der Antragstellung noch gültig ist, betrachtet das LEA diese Aufenthaltstitel bis zur persönlichen Vorsprache als fortbestehend. Einige Arbeitgeber, die diesen formlosen „Nachweis“ nicht kannten oder nicht akzeptieren wollten, konnte der Bürgerbeauftragte entsprechend beraten, so dass die Beschwerdeführenden weiter beschäftigt wurden. Auch in diesen Fällen musste sich die Unterstützung des Bürgerbeauftragten regelmäßig auf eine Beratung und den Hinweis auf das Kontaktformular des LEA für „Notfälle“ (www.berlin.de/einwanderung/ueber-uns/kontakt/) beschränken, über das unter Beifügung entsprechender Nachweise um eine bevorzugte Bearbeitung gebeten werden kann.

Es bleibt zu hoffen, dass die organisatorischen Maßnahmen des LEA weiterhin greifen und verstärkt Personal hinzugewonnen werden kann, so dass sich die äußerst unbefriedigenden Bearbeitungszeiten im Jahr 2025 weiter verringern lassen.

3. Soziale Leistungen

Rund die Hälfte der Beschwerden an den Bürgerbeauftragten betrafen die Bezirksamter und insofern - wie in den vergangenen Jahren (vgl. Jahresbericht 2023, Abghs-Drs. 19/1576, Seite 12 ff.) - speziell den Erhalt sozialer Leistungen, insbesondere Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung, Eingliederungshilfen, Wohngeld sowie (mit abnehmender Tendenz) die Unterbringung wohnungsloser Menschen. Dabei ging es weniger um eine inhaltliche Beanstandung und Nachprüfung von Bescheiden, sondern fast ausnahmslos um Probleme bei

der Beantragung und Durchsetzung von Leistungen, d. h. um unverhältnismäßig lange Warte- und Bearbeitungszeiten und die generelle Nacherreichbarkeit der Sozialämter.

Nicht wenige Beschwerdeführende kannten die Zuständigkeiten der Jobcenter und Grundsicherungsämter nicht oder waren an Verfahrensanforderungen gescheitert. Andere konnten Entscheidungen der Behörden und Aufforderungen zur Einreichung von Unterlagen nicht nachvollziehen, was wiederum zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führte. Soweit Beschwerdeführende überfordert und dadurch ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen waren, konnte die Ombudsstelle dies aufklären und regelmäßig dazu beitragen, dass die Verfahren fortgeführt wurden. Bei Zuständigkeits- und Verfahrensfragen konnte die Ombudsstelle beraten und durch eine sog. Lotsenfunktion helfen.

Nach den Erfahrungen aus vielen Beschwerdeverfahren und Gesprächen mit Sozialstadträten kann die Situation in den Ämtern für Soziales nur als katastrophal bezeichnet werden. Gründe hierfür sind nicht nur die stetige Ausweitung der zu erledigenden Aufgaben, die erhebliche Zunahme von Anträgen, nicht zuletzt aufgrund von Zuzügen nach Berlin, sondern auch die permanente Änderung und Komplexität sowie Kleinteiligkeit der anzuwendenden Vorschriften. Besonders negativ wirkt sich die demografische Entwicklung in Form von (auch vorzeitig) in den Ruhestand gehenden Mitarbeitenden der Sozialämter aus. Dies führt bereits jetzt und in den nächsten Jahren noch verstärkt zu einem nicht ansatzweise auskömmlichen Personalbestand.

Angesichts der von den Sozialstadträten im Schreiben an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung vom 18. Dezember 2024 mitgeteilten Fallzahlen von bis zu 350 Fällen pro Vollzeitarbeitskraft, die sich im Vertretungsfall naturgemäß verdoppeln, ist das leistbare und zumutbare Maß für die Mitarbeitenden bei weitem überstiegen. Vor diesem Hintergrund wundert es nicht, wenn Beschäftigte auf Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern nicht reagieren und Sozialleistungen ohne erläuternde Bescheide ausgezahlt, gekürzt oder gestrichen werden. Einige Beschwerdeführende kamen nur mit Hilfe von Freunden und Verwandten finanziell über die Runden oder mussten sich verschulden.

Eine typische Beschwerde lautete wie folgt: „*Sehr geehrte Damen und Herren, mir ist durchaus bewusst, dass die Sozialämter stark überlastet sind; jedoch ist es unzumutbar, wie Empfänger von Grundsicherung behandelt werden. Zum einen werde ich ständig ermahnt, Unterlagen über eventuelle Änderungen einzureichen. Dies tue ich pflichtbewusst, jedoch dauerte die vorletzte Bearbeitung meines Antrages 4 Monate; die jetzige Bearbeitung konnte nach dreimaliger Erinnerung meinerseits nach 3 Monaten abgeschlossen werden. Dabei wurden meine Anfragen falsch beantwortet und meine Anfrage nach einer - ohne Schreiben/Bescheid - geleisteten Einmalzahlung im September 2024 lapidar mit einem Verweis auf die anliegenden Bescheide und Berechnungsbögen beantwortet. Da hat es sich der Sachbearbeiter aber sehr leicht und es mir sehr schwer gemacht. Ich habe jetzt drei Bescheide über die Grundsicherung für fast ein Jahr erhalten, jedoch KEINE Aussage darüber, wie hoch die Nachzahlung/Überzahlung ist und auch KEINE entsprechende Abrechnung.*“

Von einem geordneten Dienstbetrieb der Ämter für Soziales kann überwiegend keine Rede mehr sein. Darauf haben die Sozialstadträte über die Parteigrenzen hinweg zutreffend

hingewiesen. Zu ähnlich drastischen Einschätzungen ist auch der Unabhängige Nationale Normenkontrollrat (NKR) in seinem Jahresbericht 2024 gelangt. Dieser befürchtet einen „Kollaps der Verwaltung in Deutschland“. Deren Leistungsfähigkeit sei gefährdet. Deshalb brauche es eine „bündelungsorientierte Staats- und Verwaltungsreform“. Es gehe (zunächst) um die schrittweise Bündelung von Verwaltungsaufgaben und praktisch umsetzbare Lösungen, damit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in einen handlungsfähigen Staat zurückgewonnen werden könne und nicht weiter erodiere. Notwendig sei eine wirksame, kooperative und effizientere Verwaltung, nicht noch mehr Berichtspflichten und Kontrollen. Rechtstechnisch seien Pauschalierungen, die Einführung von Bagatellgrenzen und die Einführung von stichprobenartigen statt flächendeckender Kontrollen angezeigt (vgl. Näheres unter www.normenkontrollrat.bund.de/).

Der Bürgerbeauftragte kann auf die erheblichen Probleme, die einen großen Teil auch seiner Arbeit ausmachen, nur hinweisen und selbst keine Patentlösungen entwickeln. Ohne die von den Sozialstadträten benannten „Ideen zur Verschlankung von Arbeitsprozessen ..., die Verbesserung der technischen Voraussetzungen in den Ämtern ... und die mit erforderlichen Personalaufwuchs verbundenen räumlichen und weiteren infrastrukturellen Ressourcen“ wird jedoch keine Verbesserung möglich sein. Verweise auf die Zuständigkeiten des Bundesgesetzgebers im Bereich der Sozialgesetzgebung sind zwar grundsätzlich richtig. Dies entbindet das Land Berlin aber nicht von möglichen und dringend gebotenen organisatorischen und personellen Verbesserungen. In diesem Zusammenhang erschließt sich nicht, warum die Sozialämter noch immer mit einer Software (ProSoz) arbeiten müssen, die lediglich für die Zahlbarmachung von Hilfen konzipiert wurde, aber keine vollständige digitale Aktenhaltung bzw. Vorgangsbearbeitung ermöglicht. Könnten die Mitarbeitenden in den Sozialämtern die Zeit, die sie bislang für das Suchen von Papierakten, Kopieren und Abheften von Unterlagen aufwenden müssen, in die Erledigung ihrer eigentlichen Aufgaben investieren, wäre schon viel gewonnen. Dann ließen sich auch telefonische Sachstandsanfragen aus dem Home-Office beantworten. Die im Antwortschreiben der Sozialsenatorin vom 29. Januar 2025 in Aussicht gestellte „Digitalisierung Soziale Wohnhilfen und Einführung gesamtstädtische Steuerung der Unterkunft“ sowie die Festlegung gemeinsamer Steuerungsziele reichen jedenfalls nicht ansatzweise aus, so dass der Bürgerbeauftragte - anders als die Sozialsenatorin - nicht „optimistisch“ gestimmt ist, dass „die gesetzten Ziele vor dem Hintergrund künftiger Regelungen“ erreicht werden können.

4. Landesamt für Bürgerangelegenheiten

Wie bereits im Jahresbericht 2023 (a.a.O., Seite 17) erwähnt, gab es begründete Beschwerden gegen das LABO in Bezug auf die Erteilung von Fahrerlaubnissen und die Zulassung von Kraftfahrzeugen sowie auf eine unzulängliche Kommunikation. Diese wenigen Fälle sind im Vergleich mit dem insgesamt zu bewältigenden Geschäftsaufkommen des LABO verschwindend gering. Sofern es bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen in drei Fällen zu einer fehlerhaften Sachbehandlung kam, hat die Behörde diesen Beschwerden kurzfristig abgeholfen und damit eine begrüßenswerte Reflexionsbereitschaft gezeigt.

a. Weitergabe von Halterdaten trotz Auskunftssperre

Ein Bürger beschwerte sich zu Recht darüber, dass das LABO seine Daten als Kfz-Halter trotz einer eingerichteten Übermittlungssperre nach § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ohne seine gesetzlich vorgeschriebene Anhörung an die Bußgeldstelle des Landes Brandenburg und die Polizei Berlin weitergegeben hatte. Hierzu hatte das LABO zunächst mitgeteilt, dass Polizei- und Ordnungsbehörden generell Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister bekämen, ohne dass der Fahrzeughalter darüber in Kenntnis gesetzt werde. An der unbehinderten Arbeit von Polizei- und Ordnungsbehörden bestehe ein öffentliches Interesse. Andernfalls würden einzuhaltende Fristen regelmäßig überschritten.

Der Bürgerbeauftragte hat diese Praxis aus folgenden Gründen beanstandet: Sofern eine Auskunftssperre eingetragen ist, erlaubt § 41 Abs. 3 Satz 1 StVG nur eine Übermittlung im Einzelfall. Schon von daher entsprach die generelle Verwaltungspraxis, wonach die Fahrzeughalter bei Anfragen von Ordnungsbehörden generell nicht angehört wurden, nicht dem Gesetz. Vielmehr muss stets eine Güterabwägung stattfinden, die nur im Einzelfall zu einer Aufhebung der Sperre führen kann (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StVG, zu § 41 [StVG], Nrn. 1 und 2 BR-Drs. 65/86, S. 76). § 41 Abs. 3 Satz 2 StVG setzt voraus, dass der betroffenen Person vor Übermittlung ihrer Halterdaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, sofern die Anhörung dem Zweck der Übermittlung nicht zuwiderlaufen würde. Zwar besteht „an der unbehinderten Arbeit von Polizei- und Ordnungsbehörden ein öffentliches Interesse“. Allerdings war im zugrundeliegenden Fall nicht erkennbar, dass der Verzicht auf die Anhörung des Beschwerdeführers „dem Zweck der Anfrage zuwider(ge)laufen“ wäre. Inwiefern generell „eine Überschreitung der einzuhaltenden Fristen“ drohen soll, erschließt sich auch angesichts der kurzen Frist von sechs Monaten für den Eintritt der Verfolgungsverjährung nicht (vgl. §§ 31 Abs. 2 Nr. 4, 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG). Zudem hätte für die Anhörung des Fahrzeughalters auch eine informelle Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder Brief genügt, und es hätte für eine Rückäußerung eine kurze Frist gesetzt werden können. Sofern sich der Verkehrsverstoß - wie hier - im Bereich eines Verwarnungsgeldes bewegt, hätte mit der gebotenen Anhörung sogleich ein Zahlschein übersandt werden können. Das LABO hat daher erfreulicherweise mitgeteilt, seine Praxis zu ändern.

b. Ablauf einer Fahrerlaubnis (alte Klasse 2)

Die Beschwerde eines Bürgers gegen den Ablauf seiner Fahrerlaubnis der Klasse 2 war unbegründet. Dies ergibt sich aus dem in § 76 Nr. 9 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) geregelten Übergangsrecht. Danach bleibt diese (frühere) Fahrerlaubnisklasse nur bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres gültig und kann danach alle 5 Jahre nur mit einem Gesundheitsnachweis verlängert werden. Eine solche Verlängerung hatte der Beschwerdeführer nicht beantragt. Allerdings hatte die Fahrerlaubnisbehörde zunächst angenommen, dass der Beschwerdeführer einen Erweiterungsantrag für die Fahrerlaubnisklasse C bzw. CE gestellt habe, deren Erteilung den Nachweis einer theoretischen und praktischen Fahrprüfung voraussetzt. Dieses Missverständnis wäre durch eine deutlichere Kommunikation aller Beteiligten vermeidbar gewesen.

c. Umtauschfristen für Führerscheine

Ein im Jahr 1945 geborener Bürger beschwerte sich zu Recht darüber, dass er vom Bürgeramt die unrichtige Auskunft bekommen habe, seinen Kartenführerschein bis zum 1. Januar 2026 umtauschen zu müssen, obwohl diese Frist erst Anfang 2033 ablaufe. Auch die entsprechenden Serviceseiten des Landes Berlin im Internet seien unvollständig und irreführend.

Der Hinweis des Bürgers war richtig, denn vor dem Jahr 1953 geborene Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B müssen ihren Führerschein - unabhängig von dessen Art (Papier oder Karte) und Ausstellungsjahr - erst bis zum 19. Januar 2033 umtauschen (vgl. § 24 a FeV i.V.m. Anlage 8 e zu § 24 a Abs. 2 FeV). Anders als etwa die Seiten des ADAC oder die der Bundesregierung hatten die Serviceseiten des Landes Berlin darauf nicht hingewiesen. Das LABO hat seine Seiten überarbeitet, so dass nunmehr auch die vor 1953 geborenen Fahrerlaubnisinhaber richtig informiert werden.

d. Wiedererteilung einer wegen Drogenkonsums entzogenen Fahrerlaubnis

Ein Bürger, dem vor rd. 17 Jahren die Fahrerlaubnis wegen Fahrens unter Drogeneinfluss (Cannabis und Alkohol) entzogen worden war, hatte sich schon im Jahr 2023 ohne Erfolg dagegen gewandt, dass ihm das LABO die Fahrerlaubnis nicht ohne Beibringung eines positiven Medizinisch-Psychologischen Gutachtens (MPG) wieder erteilen wolle. Eine durch Drogenkonsum belegte fehlende Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen kann jedoch nicht durch Zeitablauf wiederaufleben. Daher setzt die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Entziehung wegen Drogenkonsums stets die Beibringung eines positiven Fahreignungsgutachtens voraus. Dies gilt auch, wenn die Entziehung sehr lange zurückliegt oder der Betroffene nicht die finanziellen Mittel für die Beauftragung des Gutachtens hat.

Dem Beschwerdeführer kam allerdings im Nachgang seines Beschwerdeverfahrens eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung (vgl. Art. 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2024 I Nr. 109) zugute, wonach die Beibringung eines Fahreignungsgutachtens nicht mehr erforderlich ist. Im Januar 2025 hat er freudig mitgeteilt, dass er nach problemlos bestandener Prüfung in Theorie und Praxis nun wieder Inhaber einer Fahrerlaubnis sei.

e. Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnisse (außerhalb EU und EWR)

Fahrerlaubnisse sog. Drittstaaten (außerhalb der EU und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum - EWR) sind, wenn deren Inhaber ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt haben, ab dann nur noch sechs Monate im Inland gültig. Wenn diese Frist abgelaufen ist, darf deren Inhaber im öffentlichen Verkehrsraum kein fahrerlaubnispflichtiges Kraftfahrzeug führen; andernfalls liegt ein strafbares Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG vor. Fahrerlaubnisse aus Drittstaaten können ohne erneute Fahrprüfung gegen Vorlage des ausländischen Führerscheins in eine deutsche Fahrerlaubnis umgeschrieben werden (vgl. § 31 FeV). Dies gilt allerdings nur, wenn das ausländische Dokument, das die Gültigkeit der Fahrerlaubnis belegen soll, nicht infolge Zeitablaufs, durch Entziehung oder infolge sonstiger Ereignisse bereits ungültig geworden ist. Dies hatte ein Beschwerdeführer übersehen, der seine bereits abgelaufene britische Fahrerlaubnis umschreiben lassen wollte.

5. Ordnungsrecht

a. Immer wieder Probleme mit Bewohnerparkausweisen

Wer in einer Parkraumbewirtschaftungszone wohnt, kann sein Kraftfahrzeug mit einem Bewohnerparkausweis dort wesentlich günstiger parken als andere. Es wird jedoch nur ein Ausweis für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt, denn die Berechtigung ist personen- und fahrzeuggebunden. Zudem ist der Ausweis im Fahrzeug von außen gut sichtbar anzubringen. Verwarnungsgelder waren daher nicht zu beanstanden, wenn Bewohnerparkausweise und Parkscheine entgegen § 13 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht so angebracht waren, dass Kfz-Kennzeichen und Gültigkeitsdatum von außen zu erkennen waren.

Sofern ein Bewohnerparkausweis beantragt worden, aber noch nicht erteilt ist (was sich lange hinziehen kann), besteht die Möglichkeit, den Antrag gut sichtbar in das Fahrzeug zu legen, um eine Verwarnung wegen ordnungswidrigen Parkens zu vermeiden. Spätestens die Bußgeldstelle stellt das Verfahren dann nach Vorlage entsprechender Nachweise ein. Ein vergleichbares Problem hatte ein Beschwerdeführer, der sein Fahrzeug in die Werkstatt gebracht und mit einem Ersatzwagen in der Parkraumbewirtschaftungszone geparkt hatte, was - wegen der Fahrzeugbindung der Vignette - grundsätzlich nicht zulässig ist. Insofern ist zu empfehlen, eine auf das in Reparatur befindliche Fahrzeug ausgestellte Bestätigung der Werkstatt und den Bescheid über die Erteilung des Bewohnerparkausweises in dem Ersatzfahrzeug auszulegen. Auch in diesem Fall konnte der Polizeibeauftragte eine Verfahrenseinstellung erreichen.

Aus Anlass eines anderen Beschwerdeverfahrens ist darauf hinzuweisen, dass die Umschreibung eines Bewohnerparkausweises wegen Fahrzeug-, Kennzeichen- oder Parkzonenwechsels nicht online beantragt werden kann (vgl. auch www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buerger-dienste/buergeraemter/artikel.244803.php). Dies hatte eine Beschwerdeführerin übersehen und auf ihren Online-Antrag vertraut. Die Bußgeldstelle hat die noch offenen Verwarnungsverfahren im Ermessenswege eingestellt.

b. Nicht mit dem E-Scooter in die Grünanlage

Ein Tourist aus Israel war nach Berlin gekommen, um sich im Rahmen der UEFA Euro 2024 ein Fußballspiel anzusehen. Als er mit einem gemieteten E-Scooter die geschützte Grünanlage „Großer Tiergarten“ befuhrt, wurde er durch Mitarbeitende des Ordnungsamts Mitte angehalten. Sie verlangten von ihm, trotz seiner Entschuldigung und der Angabe, dass er von dem Verbot nichts gewusst und keine Verbotschilder gesehen habe, ein Verwarnungsgeld in Höhe von 55 Euro. Mit Hilfe der hinzugezogenen Polizeidienstkräfte wurde er so lange festgehalten, bis er das Verwarnungsgeld gegen einen Willen schließlich doch bezahlte.

Der Bürgerbeauftragte hat das Verhalten der Ordnungsamtmitarbeitenden und der hinzugezogenen Polizeikräfte beanstandet. Der Beschwerdeführer hatte zwar verbotenerweise eine öffentliche Grün- und Erholungsanlage mit einem Kraftfahrzeug gemäß § 1 Abs. 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) befahren, so dass die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen in Bezug auf Anlass und Höhe des Verwarnungsgeldes erfüllt waren. Die Verwarnung war allerdings dem Grunde nach rechtswidrig. Eine Verwarnung ist ein Angebot, das man nicht annehmen muss. Sie wird nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung

über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist (§ 56 Abs. 2 OWiG). Daran fehlte es, weil der Beschwerdeführer deutlich zum Ausdruck gebracht hatte, dass er mit einer kostenpflichtigen Verwarnung nicht einverstanden war. Auch das Festhalten für die Dauer von rund zwei Stunden trotz Aushändigung eines Personaldokuments, das seine verlässliche Identifikation ermöglichte, war rechtswidrig.

Das Bezirksamt ist dieser Rechtsauffassung letztlich gefolgt und hat dem Beschwerdeführer 55 Euro nach Israel überwiesen, was buchungstechnisch durchaus eine Herausforderung war. Daraufhin hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass er gern wieder nach Berlin komme („I would love to come visit beautiful Berlin again with the whole family“).

Der Fall zeigt ein grundsätzliches Problem auf, nämlich wie in ähnlichen Fällen rechtmäßig zu handeln wäre. Insofern stellt sich die Frage, ob - anstelle eines nicht erzwingbaren Verwarnungsgeldes - eine angemessene Sicherheitsleistung (z.B. für ein im Ausland nicht vollstreckbares Bußgeld oder bei nicht mitgeführten Ausweisdokumenten) einbehalten werden kann, und welche Behörde dafür zuständig ist. Nach intensivem fachlichem Austausch mit den Ordnungsämtern und der Polizei Berlin ist davon auszugehen, dass der Außendienst der Ordnungsämter für die Anordnung einer Sicherheitsleistung stets auf eine Amtshilfe der Polizei angewiesen ist, wobei nur die Ordnungsämter über das „ob“ und die Höhe der Sicherheitsleistung zu entscheiden haben. Vor diesem Hintergrund hat der Bürgerbeauftragte empfohlen, die Ordnungsdiensteverordnung um eine entsprechende Anordnungsbefugnis für die Außendienstmitarbeitenden der Bezirklichen Ordnungsämter zu ergänzen. Dadurch würde die Polizei von der zzt. notwendigen Amtshilfe entlastet werden. Andernfalls müsste auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verzichtet werden, was aus Gründen der Ahndungsgleichheit und aus Haushaltsgründen vermieden werden sollte. Die Amtsleitungen der Berliner Ordnungsämter haben sich diesem Vorschlag angeschlossen und werden diese Lösung der Senatsinnenverwaltung vorschlagen.

c. Melderechtliches Bestimmungsrecht über den Wohnsitz eines Kindes

Ein Beschwerdeführer und seine Ehefrau hatten sich getrennt. Beide hatten das Sorgerecht für das gemeinsame Kind. Nachdem die Frau das Kind ohne Zustimmung des Mannes in ihrer Wohnung angemeldet hatte, beschwerte sich dieser über das Bürgeramt, weil die Ummeldung ohne seine Zustimmung vorgenommen worden war.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Bei Minderjährigen, deren Eltern dauerhaft getrennt leben, ist die von dem Kind vorwiegend benutzte Wohnung dessen Hauptwohnung. Die melderechtlichen Eintragungen sollen die tatsächlichen Aufenthaltsverhältnisse der Kinder abbilden - unabhängig von der Regelung des Sorgerechts. Die An- und Abmeldung von Personen unter 16 Jahren obliegt derjenigen Person, in deren Wohnung sich die Minderjährigen vorwiegend aufhalten. Dies war hier die Mutter.

d. Beschwerden gegen Lärm

Spiel- und Bolzplätze waren auch im Jahr 2024 Gegenstand von Beschwerden wegen Lärms (vgl. dazu auch den Jahresbericht 2023, a.a.O., Seite 34 f.). Eine Beschwerde kritisierte, dass

Personen auf einem Bolzplatz Lärm verursachten (Basketballspiel und Partylärm), wogegen das Grünflächenamt nicht einschreite. Es gebe keine Schilder, die auf die einzuhaltenden Ruhezeiten hinweisen würden, zudem dämpfe der Belag die Lautstärke von Ballgeräuschen nicht ausreichend.

Die Stellungnahme des Grünflächenamtes ergab, dass es sich um einen Bolzplatz im Sinne der Bolzplatz-Verordnung handelt und der Belag dem Stand der Technik entspricht. Eine Beschilderung über Ruhezeiten gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Geräuschimmissionen durch den Betrieb von Bolzplätzen (Bolzplatz-Verordnung) wurde nachträglich angebracht.

6. Berliner Feuerwehr

a. Allgemeines

Beschwerden gegen die Berliner Feuerwehr sind selten. Dies mag daran liegen, dass die Feuerwehr regelmäßig in Notsituationen (Brände, Wasserschäden, Rettungseinsätze etc.) gerufen wird und deshalb im Bewusstsein der Bevölkerung „zu den Guten“ gehört, deren Erscheinen - anders als die Polizei in manchen Fällen - überwiegend positiv gesehen wird. Dass ein positives Bild die Feuerwehr nicht immer schützt, zeigen die weiter zunehmenden Angriffe auf Sicherheits- und Rettungskräfte (vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1267434/umfrage/gewalt-gegen-feuerwehr-und-rettungsdienste/>).

b. La-Ola-Welle für Bauernprotest

Der Bürgerbeauftragte hatte von einem in den sozialen Netzwerken veröffentlichten Video Kenntnis erhalten. Danach hatte ein Angehöriger der Feuerwache Wittenau am 14. Januar 2024 die mit Zugmaschinen vorbeifahrende Bauer-Demonstration mit Beifallskundgebungen (La-Ola-Welle, Winken) sowie durch das (unzulässige) Einschalten von Blaulicht und Martinshorn an einem Einsatzwagen begrüßt. Die Innensenatorin äußerte sich in einem Schreiben an die Angehörigen der Berliner Feuerwehr zu dem Vorfall. Sie wünschte, sich mit den Beteiligten über „die Werte, für die wir als Gemeinschaft stehen, sowie die Normen, die wir uns als Gemeinschaft gegeben haben“, namentlich über die „neutrale Haltung, die mit den besonderen Rechten und Pflichten von Beamten und Beamten einhergeht,“ auszutauschen und wies „auf das Gebot zur Mäßigung und Zurückhaltung bei der politischen Betätigung“ hin, ohne den Beteiligten mit Strafe drohen zu wollen. Der „La-Ola-Feuerwehrmann“ lehnte das Gesprächsangebot jedoch ab (vgl. Tagesspiegel vom 09.02.2024).

Auf das Ersuchen des Bürgerbeauftragten hat die Berliner Feuerwehr folgende Stellungnahme abgegeben: Der Wachleiter sei an besagtem Abend nicht im Dienst gewesen. Er habe den betroffenen Kollegen im Nachgang mit dem Vorwurf konfrontiert, über seine Rechte und Pflichten belehrt und ihm derartige Aktionen „konsequent untersagt“. Im Anschluss habe er seine Führungskräfte und die anderen Einsatzkräfte der Wache sensibilisiert. Die Feuerwehr habe disziplinarrechtliche Vorermittlungen aufgenommen und festgestellt, dass sich der betroffene Mitarbeiter nicht an das Mäßigungsgebot gehalten habe. Die Wachleitungen aller Feuerwachen hätten den Auftrag bekommen, im Rahmen von Fortbildungen alle Einsatzkräfte in den Themen „Beamtenrecht im Allgemeinen“, „Wohlverhaltenspflicht“, „Mäßigung und

Zurückhaltung bei der politischen Betätigung“ und „Allgemeines Verhalten im Dienst“ zu schulen.

Die rechtliche Bewertung des Vorfalls durch die Berliner Feuerwehr sowie die ergriffenen Maßnahmen sind aus Sicht des Bürgerbeauftragten nicht zu beanstanden. Es bleibt nur zu hoffen, dass die Ermahnungen nachhaltig sind (vgl. ergänzend auch die Antwort der Senatsinnenverwaltung vom 07.02.2024 auf die Anfrage des Abgeordneten Franco vom 25.01.2024, Abghs-Drs. 19/18025, sowie Berliner Morgenpost vom 18.02.2024, Seite 16 „Rechtsextreme Vorfälle bei der Feuerwehr“).

7. Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (DRV)

Bürgerinnen und Bürger wenden sich mitunter auch in Angelegenheiten der Rentenversicherung an den Bürgerbeauftragten. Ein Bürger beschwerte sich dagegen, dass sein im März 2024 gestellter Rentenantrag im Dezember 2024 noch immer nicht abschließend bearbeitet worden sei und er keine Geldleistungen erhalten habe. Auf seine Briefe und Telefonanrufe sei lediglich mitgeteilt worden, dass der Antrag bearbeitet werde. Seine Ersparnisse seien nun aufgebraucht, und seine finanzielle Situation spitzte sich zunehmend zu.

Auf Anruf des Bürgerbeauftragten teilte der zuständige Teamleiter der DRV mit, dass ein Rentenbescheid „noch diese Woche“ versandt werden würde. Falls noch nicht alle Bezugszeiten geklärt seien, ergehe ein vorläufiger Bescheid, damit der Beschwerdeführer „wenigstens schnell Geld bekomme“. Drei Wochen später bedankte sich der Beschwerdeführer dafür, dass er seinen Rentenbescheid erhalten habe. Ein gelungenes Beispiel für eine positive Fehlerkorrektur durch Abhilfe.

8. Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)

Einige Beschwerden bezogen sich auf die Erteilung oder Erhöhung des Grads der Schwerbehinderung sowie auf Unstimmigkeiten und Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung durch das Landesamt, wobei die Dauer der dort vorzunehmenden Prüfungen von der Verfügbarkeit des medizinischen Dienstes abhängt. Aufgrund der guten Kommunikation mit der internen Beschwerdestelle des Landesamts konnte stets eine schnelle Klärung und Abhilfe erreicht werden.

III. Der Polizeibeauftragte

1. Allgemeines

a. Zur Bedeutung des Polizeibeauftragten

Die gestiegenen und im Jahr 2025 weiter steigenden Eingänge von Beschwerden und Eingaben (siehe IV.) belegen, dass der Polizeibeauftragte des Landes Berlin sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Polizeidienstkräfte des Landes eine immer wichtiger werdende Anlaufstelle ist.

Die Notwendigkeit und Akzeptanz einer unabhängigen Kontrollinstanz für die Polizei wird durch eine aktuelle empirische Untersuchung zum Umgang mit polizeilichem Fehlverhalten und zu den Einstellungen in der Bevölkerung gegenüber Kontrollen der Polizei bestätigt (vgl. Piening/Habermann/Singelstein, Polizei: „Vertrauen ist gut, Kontrolle auch“, MschrKrim 2024; 107(4), S. 373 ff., zu 5.4 f.). Danach wünschte sich eine deutliche Mehrheit der Befragten einen anderen Umgang mit Fehlverhalten der Polizei, mehr Transparenz und einen wertschätzenden Umgang mit den Betroffenen polizeilicher Maßnahmen. Neun von zehn Befragten waren der Meinung, dass Vorwürfe gegen die Polizei durch eine externe Stelle untersucht werden sollten. Knapp drei Viertel sprachen sich für eine unabhängige Stelle aus, wie die eines Polizeibeauftragten. Besonders hervorzuheben sind die aus der Studie ablesbaren Erwartungen der Bevölkerung hinsichtlich des Umgangs der Polizei mit eigenen Fehlern. Knapp zwei Drittel der Befragten wünschten sich, dass die Polizei öffentlich zu Fehlern stehen und sich ggf. bei den Betroffenen entschuldigen solle.

Diese Untersuchungsergebnisse stimmen mit den Erfahrungen des Berliner Polizeibeauftragten überein, denn meine Beschwerdeführenden erwarten ebenfalls eine offene Fehler- bzw. Reflexionskultur der Polizei. Dies entspricht auch dem offiziell verlautbarten Anspruch der Polizei Berlin. Die Anwendung des förmlichen Straf- und Dienstrechts steht einer offenen Fehlerreflexion jedoch regelmäßig entgegen, was weder die Beschwerdeführenden noch die Polizei zufriedenstellen kann.

Ich hatte schon im Jahresbericht 2023 (a.a.O., Seite 20 ff.) festgestellt, dass „wenn die Polizei auf der Einhaltung einer förmlichen, d.h. über die Behördenhierarchie verlaufenden Kommunikation besteht, ..., dieser förmliche Berichtsweg ... regelmäßig nicht nur das im Gesetz angelegte Ziel eines unmittelbaren Dialogs zwischen den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mit den handelnden Polizeikräften, sondern auch - und anders als in den Verfahren des Bürgerbeauftragten - eine schnelle und effektive Klärung des Beschwerdevorbringens“ verhindert. Zur näheren Begründung (vgl. im Ansatz schon den Jahresbericht 2022/23, Abghs-Drs. 19/0930) hatte ich ausgeführt, „dass die Polizei nach dem Legalitätsprinzip (vgl. §§ 160 Abs. 1, 163 Abs. 1, 152 Abs. 2 StPO; § 17 DiszG) ein Disziplinar- und / oder strafrechtliches Ermittlungsverfahren von Amts wegen einleiten muss, wenn ihr im Rahmen eines Beschwerdevorbringens zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bekannt werden, die geeignet sind, den Verdacht eines Dienstvergehens oder eines strafbaren Verhaltens zu rechtfertigen (sog. Anfangsverdacht)“.

Dies hat des Weiteren zur Folge, dass der Polizeibeauftragte des Landes Berlin keine Einsicht in Strafermittlungsakten und Unterlagen aus dem Geschäftsbereich der Polizei Berlin bekommt (Näheres unter III. 1. c. und d.). „Hinzu kommt, dass sich die von einer Beschwerde betroffenen Polizeikräfte nicht äußern müssen, wenn sie mit der Auskunft sich selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 StPO genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würden oder ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO besteht (vgl. § 18 Abs. 3 BeBüPolG Bln).“

Sofern ein Beschwerdevorwurf hingegen ohne förmliche Einbeziehung der Polizei in einem vertraulichen Gespräch zwischen den unmittelbar Beteiligten erörtert und geschlichtet werden kann, sind die Polizeibeschäftigten regelmäßig bereit, frei über den Sachverhalt zu sprechen,

ggf. ihr (Fehl)Verhalten offenzulegen und sich dafür zu entschuldigen. Viele Beschwerdeführende wünschen sich ein solches Gespräch, was aber nicht zustande kommt, wenn die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens droht oder schon erfolgt ist“ (Jahresbericht 2023, a.a.O., Seite 22 f.).

Die geschilderten Probleme sind strukturell auf das Legalitätsprinzip zurückzuführen, wonach die Polizei bei entsprechenden Anhaltspunkten ein Strafverfahrens- oder Disziplinarverfahren einleiten muss. Dienstvorgesetzte der Polizei befinden sich in einem Dilemma zwischen dem Wunsch nach einer offenen Kommunikation und Fehlerreflexion sowie der Verpflichtung zur Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens, das wiederum das Vertrauensverhältnis zu den Mitarbeitenden belasten kann. Angesichts dessen ist nachvollziehbar, wenngleich nicht akzeptabel, dass Dienstvorgesetzte im Zweifel der Sachverhaltsschilderung ihrer Mitarbeitenden glauben wollen, und die Polizei tendenziell dazu neigt, Fehlverhalten zu verteidigen und Stellungnahmen „schönzuschreiben“.

b. Informelle Beschwerdebearbeitung (Vorklärung und Schlichtung)

Das Verfahren des Berliner Polizeibeauftragten bezweckt demgegenüber, das beschriebene Dilemma des polizeieigenen Beschwerdemanagements durch eine objektive und transparente Aufarbeitung des Beschwerdevorbringens aufzulösen, um verlorengegangenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Berliner Polizei wieder herzustellen. Dazu wird zunächst versucht, die Beschwerdevorwürfe informell aufzuklären. Die Polizei wird erst dann förmlich angehört, wenn sich die Vorwürfe nicht anders ausräumen lassen und eine von den Beschwerdeführenden gewünschte Schlichtung ausscheidet. Dies entlastet die Polizei von unnötigen und arbeitsintensiven Stellungnahmen. Von den Beschwerdeführenden „nicht gewünschte oder offensichtlich unbegründete Verfahren gegen Polizeibedienstete werden vermieden und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürgern in die Polizei ... durch ein persönliches Gespräch und den offenen Umgang mit einem Fehlverhalten anstelle von formal und standardisiert wirkenden Antworten wiederhergestellt“ (Jahresbericht 2023, Seite 23).

Das informelle Verfahren ist allerdings nicht (mehr) angezeigt, wenn bereits ein Straf- oder Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, die Beschwerdevorwürfe schwerwiegender oder personenunabhängiger, struktureller Natur sind oder eine Schlichtung von vornherein ausscheidet.

Im Rahmen der informellen Vorklärung wird das Beschwerdevorbringen zunächst mit den Beschwerdeführenden erörtert. Rückfragen werden telefonisch geklärt und Unterlagen direkt bei den aktenführenden Dienststellen angefordert. Auf diese Weise können viele Beschwerden ohne eine zeit- und arbeitsaufwendige Anhörung der Polizei erledigt werden, etwa wenn sich die erhobenen Vorwürfe als unbegründet erweisen oder lediglich ein Erklärungsbedarf besteht.

Schlichtungsgespräche kommen in Betracht, wenn Vorwürfe im Wege der Vorklärung nicht ausgeräumt werden konnten, die Beschwerdeführenden ein persönliches Gespräch mit den Polizeibeamten wünschen und der zu erörternde Sachverhalt für eine Schlichtung geeignet ist. Ferner müssen beide Seiten ihre Bereitschaft zur konstruktiven und offenen Nachbereitung des Geschehens erklären und eine vertrauliche Behandlung zusagen. Das in den Räumlichkeiten

des Polizeibeauftragten geführte Schlichtungsgespräch ermöglicht allen Beteiligten, ihr Verhalten offen zu reflektieren. Polizeidienstkräfte erhalten Gelegenheit, ohne Sorge vor einem Disziplinar- oder Strafermittlungsverfahren sprechen zu können, da ihre Dienstvorgesetzten hiervom auch im Nachgang nichts erfahren. So kann ein für alle Beteiligten zufriedenstellender Ausgleich ermöglicht werden. Schlichtungen werden mittlerweile auch von Dienstvorgesetzten der Polizei angeregt, die den Wert dieser Verfahrensweise erkannt haben.

Informelle Vorklärungen durch den Polizeibeauftragten

- gewährleisten eine neutrale, fachkundige und transparente Überprüfung des Beschwerdevorbringens,
- vermeiden unnötige Disziplinar- und Strafverfahren gegen Polizeidienstkräfte, die sich selbst bei späterer Nichterweislichkeit eines Fehlverhaltens immer negativ auf den beruflichen Werdegang der Betroffenen auswirken,
- und schonen die Ressourcen des polizeieigenen Beschwerdemanagements.

Schlichtungsverfahren

- ermöglichen den Polizeidienstkräften einen unmittelbaren Austausch mit den Beschwerdeführenden und eine offene Reflexion ihres Verhaltens,
- sind bestens geeignet, verlorenes Vertrauen der Bevölkerung in die Berliner Polizei wiederherzustellen.

Mittlerweile werden rd. 2/3 aller Beschwerden und Eingaben an den Polizeibeauftragten im Wege der informellen Vorklärung und Schlichtung erledigt.

c. Formelle Beschwerdebearbeitung

Sofern sich belastbare Vorwürfe nicht im Rahmen der Vorklärung ausräumen lassen oder wegen ihrer Schwere nicht für eine informelle Behandlung geeignet sind, ersucht der Polizeibeauftragte das zentrale Beschwerdemanagement der Polizei Berlin um eine Stellungnahme über die Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Abgesehen davon, dass eine offene Fehlerreflexion der Polizei in formellen Verfahren nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BeBüPolG Bln strukturell eher schwierig ist, ist diese Vorgehensweise oftmals unergiebig: Formelle Anfragen des Polizeibeauftragten werden nur mit großer zeitlicher Verzögerung oder gar nicht beantwortet, Akten über das zulässige Maß hinaus als VS-NfD deklariert und geschwärzt sowie Unterlagen mit der Begründung zurückgehalten, dass diese für den Polizeibeauftragten nicht erforderlich seien. Schließlich wird die Einsichtnahme in Akten aus dem Geschäftsbereich der Polizei unter Hinweis auf das vorgebliche Bestimmungsrecht der Berliner Staatsanwaltschaft verweigert, was die Funktionsfähigkeit des Polizeibeauftragten erheblich in Frage stellt.

d. Klagen gegen die Polizei Berlin

Angesichts der erheblichen Einschränkungen seiner Rechte hat der Polizeibeauftragte nach vielen erfolglosen Erörterungen mit der Führung der Polizei Berlin keinen anderen Ausweg gesehen, als die grundlegenden Streitpunkte über die Auskunftspflicht der Berliner Polizei

verwaltungsgerichtlich klären zu lassen. Deshalb wurden im Oktober 2024 und März 2025 zwei Klagen vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben.

aa. Im Gerichtsverfahren VG 1 K 377/24 geht es um die Verweigerung der Einsichtnahme bzw. um die Herausgabe von Bodycam-Aufnahmen von einer Polizeikontrolle. Der Anspruch des Polizeibeauftragten beruht auf § 24 c Abs. 7 Satz 4 Nr. 3 ASOG Bln i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BeBüPolG Bln und ist im Grunde nicht streitig. Das Begehr zielt ausschließlich auf eine Einsicht in „Akten aus dem Geschäftsbereich der Polizei Berlin“ i.S.v. § 18 Abs. 1 BeBüPolG Bln und nicht auf Einsichtnahme in strafrechtliche Ermittlungsakten. Die Polizei verweigert die Herausgabe mit dem alleinigen Einwand, dass ein Strafermittlungsverfahren (im vorliegenden Fall wegen Widerstands des Beschwerdeführenden gegen Vollstreckungsbeamte) eingeleitet und die begehrten digitalen Aufzeichnungen, die sich allerdings nach wie vor im Geschäftsbereich der Berliner Polizei befinden, dem Strafverfahren als Beweismittel zugeordnet worden seien.

bb. Im Klageverfahren VG 1 K 68/25 verlangt der Polizeibeauftragte ebenfalls die Herausgabe von „Akten aus dem Geschäftsbereich der Polizei Berlin“. Es geht um einen polizeilichen Tätigkeitsbericht zu einem Platzverweis und eine Ordnungswidrigkeitenanzeige. Auch in diesem Fall meint die Polizei, dass nur die Staatsanwaltschaft über die Einsichtnahme in die als Kopie zum Strafermittlungsverfahren genommenen Aktenbestandteile zu entscheiden habe, obwohl das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen Beleidigung bereits eingestellt worden ist.

In Bezug auf weitere Streitpunkte (Protokolldatenabfragen, Schwärzungen und Einstufung von Unterlagen als VS-NfD) steht eine abschließende Antwort der Senatsverwaltung für Inneres und Sport noch aus.

2. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern gegen die Polizei

a. Umgang mit psychisch kranken und verhaltensauffälligen Menschen

aa. Allgemeines

Auch im Jahr 2024 gab es Beschwerden über Polizeieinsätze, bei denen Polizeidienstkräfte mit psychisch kranken oder verhaltensauffälligen Personen umzugehen hatten. Diese Einsätze stellen die Polizei vor erhebliche Herausforderungen. Zwei Kategorien sind zu unterscheiden:

(1) Bei einer ad-hoc-Lage erfährt die Polizei (z.B. über den Notruf 110) von einer gegenwärtigen Fremd- oder Eigengefährdung durch eine verhaltensauffällige Person. Dann ist ein sofortiges Handeln (in der Regel auf Grundlage des ASOG) geboten, so dass die Einsätze grundsätzlich weder speziell vorbereitet werden können noch für solche Fälle besonders ausgebildetes Personal entsandt werden kann. Die Polizeikräfte müssen daher auf ihre Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem allgemeinen Situationstraining der Aus- und Fortbildung zurückgreifen.

(2) Bei zeitlich planbaren Einsätzen, wie etwa bei Unterbringungen in der Psychiatrie, liegt typischerweise keine gegenwärtige (akute) Fremd- oder Eigengefährdung vor, sondern eine abstrakte Gefahr, die auf der Unberechenbarkeit von psychisch kranken oder verhaltensauffälligen Menschen beruht. Bei diesen Einsätzen ist eine gezielte Auswahl der Einsatzkräfte möglich und notwendig. Hierbei sollten folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Fachkenntnisse im Umgang mit psychisch auffälligen Menschen und entsprechenden Krankheitsbildern, deren Auswirkungen bei der Einsatzgestaltung zu berücksichtigen sind
- Rechtskenntnisse des ASOG und der einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), insbesondere zur zwangsweisen Unterbringung und dem Betreten von Wohnungen
- bedarfsorientierte Einbeziehung von Netzwerkpartnern (Betreuungsbehörden, gesetzliche Betreuer, sozialpsychiatrische Dienste, Krankenhäuser und Bezugspersonen)
- Priorisierung einer gewaltfreien, kommunikativen und verhältnismäßigen Lösung, Zwangsmaßnahmen nur als ultima ratio

Die von dem Polizeibeauftragten betrachteten Einsätze waren überwiegend planbar.

(3) Die Polizei Berlin hat im Juli 2024 mitgeteilt, dass sie ihre Konzepte zum Umgang mit psychisch auffälligen Personen mit hohem Gewaltpotential überarbeitet. Eine zugesagte Übersendung der aktualisierten Einsatzkonzepte ist trotz mehrfacher Nachfrage nicht erfolgt. Im März 2025 fand ein themenbezogenes Treffen der Polizeibeauftragten der Länder und des Bundes statt, wobei Vertreterinnen der Polizei Berlin dankenswerter Weise einen Impuls vortragten. Dem Vortrag war zu entnehmen, dass die von dem Berliner Polizeibeauftragten beschriebenen Problemfelder erkannt wurden und die Polizei Berlin an einer verbesserten Konzeption arbeitet. Das Thema psychisch kranker oder verhaltensauffälliger Menschen wird auch in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Früherkennung und Bedrohungsmanagement“ behandelt.

bb. Der Fall Mutombo

Der Polizeibeauftragte hat bereits über die Umstände des Todes von Medard Mutombo berichtet (vgl. Zwischenbericht vom 6. Oktober 2023, www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/aktuelles/ und Jahresbericht 2023, a.a.O., Seite 24 ff. m.w.N.). Herr Mutombo sollte am 14. September 2022 durch die Polizei in die geschlossene Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses gebracht werden. Hierbei kollabierte er und verstarb wenige Tage später. Der Polizeibeauftragte hat das Verhalten der beteiligten Stellen beanstandet. Die Ombudsstelle nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) hat die Erkenntnisse des Polizeibeauftragten in ihren ausführlichen Bericht vom 16. August 2024 einbezogen und festgestellt, „dass aufgrund der Diskriminierungsgründe „Behinderung und Sprache“ eine unmittelbare Diskriminierung durch Unterlassen und aktives Tun i.S.d. §§ 2, 4 Abs. 1 S. 1 LADG vorliegt“.

Die Berliner Staatsanwaltschaft hatte die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Polizeikräfte wegen Körperverletzung im Amt zweimal eingestellt. Der Bruder des Verstorbenen und Beschwerdeführer bei dem Polizeibeauftragten hatte gefordert, die Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht vom 6. Oktober 2023 in die strafrechtlichen Ermittlungen einzubeziehen. Die Ermittlungsbehörde habe jedoch ausschließlich nach Gründen gesucht, um das Ermittlungsverfahren einstellen zu können. Auf die Vorschaltbeschwerde der Rechtsanwältin des Beschwerdeführers (vgl. § 170 Abs. 2 StPO) musste die Generalstaatsanwaltschaft Berlin zweimal anordnen, die Ermittlungen (Az. 278 Js 215/24) wieder aufzunehmen. Obwohl aus Sicht des Polizeibeauftragten keine neuen Erkenntnisse mehr zu erwarten sein dürften, sind die Ermittlungen noch immer nicht abgeschlossen. Da die Staatsanwaltschaft Berlin dem Polizeibeauftragten keine Einsicht in die Ermittlungsakten gewährt, kann dieser den Fall nicht weiter aufklären.

cc. Fürsorgliche Arbeitskollegen

Nach einer Auseinandersetzung mit einer psychisch auffälligen Frau hatten deren Arbeitskollegen Sorge um sie und informierten die Polizei. Die Polizeidienstkräfte fuhren zur Wohnung der Frau, wo sie zu Boden gebracht und fixiert wurde. Anschließend wurde sie per Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht, kurz darauf aber wieder entlassen. Nach weiteren Auffälligkeiten und Alarmierungen wurde sie stationär aufgenommen.

Die Betroffene beschwerte sich darüber, dass sie keinen Anlass für den Einsatz gegeben habe. Die Polizei sei unangemessen und gewaltsam mit ihr umgegangen und habe sie verletzt. Der Einsatz müsse aufgearbeitet und das gegen sie eingeleitete Strafverfahren eingestellt werden. Die Polizei hat mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin die Beamten bedroht und mit scharfkantigen Gegenständen beworfen habe. Sie habe um sich geschlagen und einen Beamten leicht verletzt. Weitere Einsätze zu ihrer Person seien nicht dokumentiert. Der Einsatz sei mit den beteiligten Dienstkräften ausgewertet worden. Die Strafverfahren gegen die Beschwerdeführerin wurden eingestellt.

Der Polizeibeauftragte hat die Einsatzunterlagen geprüft, Fotos sowie medizinische Befunde eingesehen und den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) befragt. Die polizeiliche Dokumentation war unvollständig. Hinsichtlich der Einsatzdurchführung waren die Vorwürfe nicht zu klären, weil der Polizeibeauftragte die Strafverfahrensakte nicht einsehen durfte. Die Polizei Berlin hatte jedoch im Vorfeld nähere Informationen über den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin, wonach eine bessere Einsatzvorbereitung geboten war.

dd. Rückführung in die Psychiatrie ohne richterlichen Beschluss

Ein Mann war wegen seiner psychischen Erkrankung in die Psychiatrie eines Krankenhauses eingewiesen worden, durfte jedoch seinen Alltag zeitweise in der eigenen Wohnung verbringen. Nachdem er absprachewidrig nicht in das Krankenhaus zurückgekehrt war, erstattete eine Krankenschwester gegen 20:30 Uhr eine Vermisstenanzeige bei der Polizei Berlin. Gegen 01:30 Uhr klingelten die Polizeidienstkräfte eines Einsatzwagens an seiner Wohnung. Als der Mann sagte, dass er die Tür nicht öffnen werde, drohten ihm die Polizisten das zwangswise Eindringen an. Laut Einsatzbericht hätten die Polizeibeamten gehört, dass der

Beschwerdeführer „in einer Besteckkiste gekramt“ und gesagt haben soll „Jetzt geht's los!“ Deshalb seien sie davon ausgegangen, dass der Betroffene sich mit einem Messer bewaffnet haben könnte. Nachdem weitere Polizeikräfte hinzugezogen worden waren, verschafften sie sich Zutritt zur Wohnung, nahmen den sich wehrenden Beschwerdeführer fest und brachten ihn zurück ins Krankenhaus. Zudem erstatteten sie Strafanzeige gegen ihn wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

Die Polizei hat die Anfrage des Polizeibeauftragten vom Mai 2024 (!) im Januar 2025 wie folgt beantwortet: Das Betreten der Wohnung sei nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 ASOG Berlin zulässig gewesen. Der Beschwerdeführer habe geäußert, „dass er es den eingesetzten Dienstkräften zeigen werde“. Dadurch habe er „im Rahmen des Versuchs der Verbindlungsaufnahme ... eine gänzlich neue und vom ursprünglichen Auftrag losgelöste Gefahrenlage (geschaffen), die es zu bewältigen galt“.

Die Beschwerde ist begründet. Unabhängig von der noch zu klärenden Rechtsfrage, ob die Polizei für das Eindringen in die Wohnung des Beschwerdeführers und dessen Rückführung in die Psychiatrie eines richterlichen Ergänzungsbeschlusses bedurft hätte, stellt die Stellungnahme der Polizei den durchschaubaren Versuch dar, das rechtswidrige Vorgehen der Polizeibeamten zu rechtfertigen. Das zwangsweise Betreten der Wohnung und die Rückführung des Beschwerdeführers konnte nicht auf das Gefahrenabwehrrecht gestützt werden. Es fehlen jegliche Anhaltspunkte dafür, dass die nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ASOG Berlin erforderliche „gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben“ vor dem Eintreffen der Polizei vorgelegen haben könnte.

Selbst wenn eine solche Gefahrenlage durch die Ankündigung der Polizei, sich Zutritt zur Wohnung zu verschaffen, hervorgerufen worden wäre, hätte sich die Gefahr erst mit dem Betreten der Wohnung realisiert. Für die Beseitigung einer durch die Polizei selbst geschaffenen und vermeidbaren Gefahr bietet das Recht jedoch keine Grundlage. Wenn die Polizei - wie hier - eine Gefahr selbst herbeiführt, darf sie diese nicht als Vorwand nutzen, um Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Warum die Polizeibeamten gezwungen gewesen sein sollten, den Beschwerdeführer, der sich grundsätzlich in der eigenen Wohnung aufhalten durfte, gegen seinen Willen mitzunehmen, obwohl er in diesem Moment für sich und andere keine Gefahr darstellte, ist schon aus Gründen der Eigensicherung nicht nachvollziehbar. Wenn die Polizeibeamten angenommen hätten, dass der Beschwerdeführer sie mit einem Messer angreifen würde, hätten sie den Einsatz abbrechen müssen, um die Gefahr zu beseitigen.

Der Fall zeigt ein strukturelles Defizit der Polizei Berlin im Umgang mit psychisch kranken Personen auf. Denn die Polizei Berlin erkundigt sich in vergleichbaren Fällen nicht über das Vorliegen eines Unterbringungsbeschlusses und dessen Inhalt, sondern bringt die Betroffenen ohne eigene Feststellungen ggf. zwangsweise wieder zurück.

ee. Umgang der Polizei mit einer hilflosen Person

Eine Frau hatte im Flur ihres Wohnhauses einen krankheitsbedingten Anfall. Dadurch konnte sie sich weder bewegen noch mit den alarmierten Kräften von Polizei und Feuerwehr sprechen. Um diesen öfter eintretenden Notfällen vorzubeugen, trug sie ein Notfallarmband und eine

Hinweiskarte bei sich. Sie beschwerte sich dagegen, dass die Dienstkräfte der Polizei einen schmerzhaften Tragegriff angewandt und ihr Schmerzen angekündigt hätten. Die Polizisten hätten (wohl) vermutet, dass sie Drogen genommen hätte. Das Verhalten der Polizeikräfte und deren Ansprache habe sie verletzt und traumatisiert. Bei früheren Notfalleinsätzen habe man sie gut behandelt. Sie erwarte eine Nachbereitung des Einsatzes sowie zukünftig einen besseren Umgang mit hilflosen Personen.

Der Polizeibeauftragte hat die Einsatzunterlagen eingesehen, mit den Beteiligten gesprochen und eine Stellungnahme der Berliner Polizei eingeholt. Daraufhin hat die Polizei gegen die beteiligten Polizisten ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet, das eingestellt wurde. Ein Fehlverhalten der Polizeidienstkräfte wurde verneint.

Die Durchführung und Nachbereitung des Einsatzes durch die Polizei Berlin war zu beanstanden. Die Angaben des Nachbarn, der die Rettungskräfte alarmiert hatte, waren nicht vollständig an die Einsatzkräfte weitergegeben worden und der Einsatz war lückenhaft dokumentiert. Wenn die Polizeikräfte das Notfallarmband der Beschwerdeführerin und die Hinweiskarte beachtet hätten, wäre ein besserer Umgang mit ihr möglich gewesen. Die näheren Umstände des Transportgriffs und die Wortwahl der Polizeidienstkräfte waren aufgrund gegensätzlicher Darstellungen nicht zu klären.

b. Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Für die Anzeige von Verkehrsordnungswidrigkeiten in Berlin sind die Bezirksämter sowie die Polizei des Landes zuständig. Die Verkehrsüberwachung durch den Außendienst der Berliner Ordnungsämter beschränkt sich überwiegend auf den ruhenden Verkehr (Verstöße gegen Halt- und Parkverbote und die Parkscheinpflicht). Unabhängig von der Zuständigkeit für die Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit werden die damit zusammenhängenden Verwarnungsgelder und Bußgeldverfahren durch die Bußgeldstelle der Polizei Berlin bearbeitet.

Die Bußgeldstelle betreibt ein Massengeschäft und hat trotz erheblicher personeller Unterdeckung eine hohe Arbeitslast zu bewältigen. Wie bereits im Jahresbericht 2023 (a.a.O., Seite 30) ausgeführt, „stellt das Beschwerdemanagement der Bußgeldstelle innerhalb der Polizei eine erfreuliche Ausnahme und ein Musterbeispiel für eine positive Fehlerkultur dar. Die Kontaktpersonen für Anfragen des Polizeibeauftragten waren durchgängig erreichbar und stets in der Lage, aus den elektronisch geführten Akten Auskunft zu geben. Auf diese Weise konnten alle Beschwerden innerhalb kurzer Zeit niedrigschwellig und ohne zusätzlichen Aufwand geklärt werden. Dies schloss die Bereitschaft der Behörde zur Aufhebung von Bußgeldbescheiden ein, sofern sich deren Rechtswidrigkeit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gezeigt hatte. Gerichtsverfahren konnten so vermieden werden.“ An dieser bürgerfreundlichen und zudem ökonomischen Verfahrensweise der Bußgeldstelle, die eher ein rechtlich zweifelhaftes Verfahren einstellt als sich in Beschwerde- und Einspruchsverfahren mit ungewissem Ausgang zu „verkämpfen“, hat sich erfreulicherweise nichts geändert, wie der nachfolgende Fall zeigt.

aa. Das angeblich manipulierte Kfz-Kennzeichen

Der Beschwerdeführer hatte einen Mietwagen ordnungsgemäß geparkt und die Parkgebühr über „EasyPark“ entrichtet. Der Außendienst des Ordnungsamts Charlottenburg-Wilmersdorf hatte das Kfz-Kennzeichen jedoch unvollständig erfasst und infolgedessen die Entrichtung der Parkgebühr nicht festgestellt. Die Halteranfrage der Bußgeldstelle zu dem unvollständigen Kennzeichen ging ins Leere. Die Bußgeldstelle ermittelte nun das richtige Kennzeichen anhand des Tatfotos und hörte den Vermieter des Kraftfahrzeugs (die Firma F.) als Fahrzeughalter an. Diese teilte der Bußgeldstelle mit, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug gefahren habe und stellte diesem für die Auskunftserteilung 15 Euro in Rechnung. Da die Parkgebühr entrichtet worden war, stellte die Bußgeldstelle das Verwarnungsverfahren gegen den Beschwerdeführer ein. Auf die Mitteilung des Polizeibeauftragten ordnete der Leiter der Bußgeldstelle ferner an, vergleichbare Verfahren ohne weitere Nachfragen und eigenständige Kennzeichenermittlung nach § 47 OWiG zukünftig einzustellen.

Der Beschwerdeführer verlangt nach wie vor die Erstattung seines Schadens in Höhe von 15 Euro, die er nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mietwagenfirma an diese zahlen musste. Das Ordnungsamt und die Polizei Berlin halten sich nicht für zuständig. Das Ordnungsamt hatte der Bußgeldstelle zwar ein unvollständiges Kennzeichen übermittelt, ist aber der Meinung, der Bußgeldstelle hätte sich aufdrängen müssen, dass auch die Überprüfung des Bezahlvorgangs durch das Ordnungsamt (wegen des fehlerhaft erfassten Kennzeichens) ins Leere gegangen war. Die Polizei Berlin verwies wiederum auf den Fehler des Ordnungsamts und gab die Schadensersatzforderung an die Senatsverwaltung für Finanzen ab. Diese hat den Vorgang mit der zutreffenden Begründung an die Polizei zurückgegeben, dass diese nach § 110 Abs. 1 OWiG die Entscheidung über die Entschädigungspflicht für einen Vermögensschaden, der durch eine Verfolgungsmaßnahme im Bußgeldverfahren verursacht worden ist (§ 8 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen), zu treffen habe. Dennoch meint das Justitiariat der Polizei Berlin, das Ordnungsamt sei zuständig und hat den Vorgang wieder dorthin abgegeben.

Ein klassisches „Behörden-Ping-Pong“!

Der Polizeibeauftragte hatte dieses peinliche Trauerspiel vorhergesehen und frühzeitig gegenüber Ordnungsamt und Polizei angeregt, dem Beschwerdeführer die 15 Euro zu erstatten - leider ohne Erfolg. Es liegt auf der Hand, dass allein die Personalkosten der Behörden die geltend gemachte Summe um ein Vielfaches übersteigen. Offenbar hat das Land Berlin an einigen Stellen zu viel Personal und nicht genug zu tun.

bb. Gartenzwerg, ick hör dir trapsen

Eine Frau hatte in ihrer Kleingartenkolonie Streit mit ihrem Parzellennachbarn, der - ebenso wie der mit ihm befreundete Vorstandsvorsitzende des Kleingartenvereins - Polizeibeamter ist. Der Nachbar habe ihr angedroht, „dass sie sich noch wundern werde“. Danach habe sie fortlaufend Anzeigen wegen ordnungswidrigen Parkens im Umfeld der Kleingartenanlage erhalten. Da sie keine Hinweiszettel an ihrem Auto vorgefunden habe und ihr die Drohung des Nachbarn nicht aus dem Kopf ging, bat sie den Polizeibeauftragten um Prüfung.

Die Bußgeldstelle teilte dem Polizeibeauftragten mit, dass im zurückliegenden Jahr im Bereich der Kleingartenanlage lediglich zehn Anzeigen gefertigt worden waren, die alle die Beschwerdeführerin betrafen. Als Zeugen waren der Nachbar, der Vorstandsvorsitzende und in drei Fällen ein Polizeibeamter der örtlichen Fahrradstreife aufgeführt. Kurz nachdem der Polizeibeauftragte seine Prüfung aufgenommen hatte, erhielt die Beschwerdeführerin plötzlich Post von dem Vorstandsvorsitzenden, der ihr die Kündigung ihrer Parzelle mitteilte. Diese wurde damit begründet, dass sie sich bei dem Polizeibeauftragten beschwert habe. In einem weiteren Schreiben verbot er ihr, die öffentlichen Grünflächen in der Gartenkolonie zu betreten. Bei Zu widerhandlungen würde er sie wegen Hausfriedensbruchs anzeigen.

Aufgrund dieser Schreiben hat die Polizei Berlin ein Strafverfahren wegen Nötigung gegen den Vorstandsvorsitzenden eingeleitet, woraufhin dieser der Beschwerdeführerin einen „Deal“ anbot. Sie solle die Beschwerden gegen ihn zurücknehmen, dann würde er sie in Ruhe lassen. Er stünde kurz vor einer Beförderung, die durch das Beschwerdeverfahren verzögert würde. Sollte sie die Vorwürfe nicht zurücknehmen, werde er sie auf den entgangenen Verdienst verklagen. Die Beschwerdeführerin lehnte den „Deal“ ab.

Die Polizei ermittelt nun gegen alle drei Polizeibeamten disziplinarisch und strafrechtlich. Anhand von Dienstverrichtungsnachweisen steht fest, dass der Beamte der Fahrradstreife zu den angegebenen Zeiten der Parkverstöße nicht vor Ort gewesen war. Der als dauerkrank geltende Nachbar hatte die von ihm bezeugten Parkverstöße über eine Kollegin seines Abschnitts fertigen lassen. Hierzu hatte er ihr über das dienstliche E-Mail-Postfach geschrieben: „Die Dame macht hier Stress, der dürfen ruhig mal ihre Grenzen aufgezeigt werden.“

Nach der Geschäftsanweisung ist es Polizeibediensteten untersagt, bei persönlicher Betroffenheit Anzeigen zu Verkehrsordnungswidrigkeiten zu fertigen. Der Polizeibeauftragte geht davon aus, dass die Polizeibeamten ihre Dienststellung zu eigenen Zwecken missbraucht haben.

cc. Verwarnung außerhalb der örtlichen Zuständigkeit?

Ein Bürger beschwerte sich darüber, dass eine Polizistin in Reinickendorf Strafzettel wegen verkehrswidrigen Parkens verteile, obwohl aus der Anzeige ersichtlich sei, dass die Beamte auf einem Polizeiabschnitt in Lichtenberg arbeite. Er vermutete, dass sie im Auftrag Dritter gehandelt und die Strafzettel ausgestellt habe, ohne selbst vor Ort gewesen zu sein.

Die Vermutung konnte nicht bestätigt werden. Die Strafzettel waren zwar alle außerhalb der Dienstzeiten der Polizeibeamten gefertigt worden. Es gab jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass sie nicht vor Ort gewesen war. Dienstkräfte der Polizei sind auch in ihrer Freizeit zur Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten berechtigt. Da die Parkverstöße unstreitig waren, war die Beschwerde unbegründet.

dd. Identitätsfeststellung nach Rotlichtverstoß

Uniformierte Polizeibeamte hatten einen Fahrradfahrer angehalten, weil dieser über eine rote Ampel gefahren war. Da er kein Personaldokument bei sich hatte, wurde er zu seiner Wohnung gefahren, um dort einen Ausweis vorzuzeigen. Der Mann beschwerte sich über das aggressive Verhalten der Polizisten, die ihm keinen Dienstausweis gezeigt hätten. Man habe ihn unrechtmäßig durchsucht.

Die Polizei hat den Vorwürfen widersprochen und erwidert, der Beschwerdeführer habe sich nicht ausweisen können und sich gegenüber den Beamten respektlos verhalten. Diese hätten Uniform getragen und ihm zudem ihre Dienstnummern mitgeteilt. Die Beamten hätten keine mobile Technik zur Identitätsfeststellung zur Verfügung gehabt. Mittlerweile würden die Einsatzwagen der Abschnitte jedoch entsprechend ausgerüstet. Ein Schlichtungsgespräch war wegen des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschwerdeführer (Beleidigung) nicht möglich.

Die Identitätsfeststellung des Beschwerdeführers wegen des Rotlichtverstoßes war nicht zu beanstanden. Seine Bedenken hinsichtlich der Eingriffsintensität der eskalierten Kontrolle waren nachvollziehbar. Alle Beteiligten hatten diese als unangenehm empfunden. Die zukünftige Möglichkeit einer Identitätsüberprüfung vor Ort ist zu begrüßen.

ee. Diskriminierung durch Anzeigenaufnahme?

Eine Frau hatte im absoluten Halteverbot vor einer Grundschule geparkt, weil sie im Sekretariat der Schule etwas abgeben wollte. Als sie zu ihrem Fahrzeug zurückkehrte, war ein Polizeibeamter gerade dabei, eine Verwarnungsanzeige zu schreiben. Sie beschwerte sich bei dem Polizeibeauftragten, dass der Beamte darauf bestanden habe, ihre Identität festzustellen, obwohl sie sich entschuldigt und angeboten habe wegzufahren. Sie vermutete, das Verhalten des Beamten habe möglicherweise rassistische Motive.

In der Geschäftsanweisung der Polizei Berlin für Verkehrsordnungswidrigkeiten ist geregelt, dass die Personalien der Beschuldigten – sofern diese angetroffen werden – vor Ort festzustellen sind. Da der Verkehrsverstoß unstreitig vorlag, der Polizeibeamte vorschriftsmäßig gehandelt und mit der Anzeigenaufnahme bereits begonnen hatte, bevor die Beschwerdeführerin zurückgekehrt war, fehlen jegliche Anhaltspunkte für die behauptete Diskriminierung. Der Polizeibeamte hatte sich sogar zu einem Schlichtungsgespräch bereiterklärt, was die Beschwerdeführerin jedoch abgelehnt hat. Ihre im Nachgang erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Polizei Berlin war ebenfalls unbegründet.

ff. „Freiwillige“ Urinabgabe zu Ausbildungszwecken?

Ein Bürger beschwerte sich über eine Fahrzeugkontrolle im Rahmen eines Einsatz- und Führungsseminars für Nachwuchskräfte der Berliner Polizei auf der Straße des 17. Juni. Die Polizisten hatten den Beschwerdeführer zur „freiwilligen“ Abgabe einer Urinprobe aufgefordert und ihm die Weiterfahrt wegen fehlender Winterbereifung (bei Schneeglätte) untersagt. Seine Kontrolle habe mehr als zwei Stunden gedauert. Er sei schikaniert und diskriminiert worden, weil ein anderer Fahrzeugführer trotz falscher Bereifung weiterfahren gedurft hätte.

Anhand der Einsatzunterlagen konnte festgestellt werden, dass die Kontrolle des Beschwerdeführers nur 45 Minuten und damit deutlich kürzer gedauert hatte. Verstöße anderer Verkehrsteilnehmenden wegen nicht vorschriftsmäßiger Bereifung waren ebenfalls geahndet worden. Damit konnte der Vorwurf der Diskriminierung wegen Ungleichbehandlung entkräftet werden.

Zu beanstanden war jedoch, dass die Nachwuchskräfte der Polizei im Beisein von Ausbildungspersonal der Polizeiakademie und Fachkräften der Dir E/V Abt. Verkehr allen 62 kontrollierten Fahrzeugführenden ohne konkreten Verdacht auf Drogen- oder Alkoholkonsum eine freiwillige Urinprobe oder einen freiwilligen Atemalkoholvortest angeboten hatten und 13 Personen eine Urinprobe abgegeben hatten. Diese verdachtsunabhängigen Maßnahmen waren rechtswidrig. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass keinem Verkehrsteilnehmenden die Weiterfahrt untersagt worden war, wenn dieser die Abgabe einer Urinprobe verweigerte. Die Polizei hat erklärt, von dieser Praxis Abstand zu nehmen.

c. Versammlungen

Die Bewältigung von jährlich ca. 7.000 Versammlungslagen stellt die Polizei Berlin in personeller Hinsicht vor große Herausforderungen. Auch im Jahr 2024 hat der Polizeibeauftragte an mehreren Versammlungen teilgenommen und Aufzüge begleitet, um sich vor Ort einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

aa. Pro-Palästina- bzw. Israel-feindliche Versammlungen

Diese zum Teil mehrfach wöchentlich durchgeführten Versammlungen waren für die Polizei Berlin in jeder Hinsicht mit besonderen Belastungen verbunden. Bei vier dieser Versammlungen war der Polizeibeauftragte auf Wunsch der anmeldenden Personen vor Ort, um zwischen der Polizeiführung und der Versammlungsleitung zu vermitteln. Bei allen Versammlungen war ein erhebliches Aggressionspotential der Versammlungsteilnehmenden festzustellen, was sich auch in verbalen Ausfällen gegen den Polizeibeauftragten äußerte. Rechtswidrige Übergriffe der Polizei konnte der Polizeibeauftragte nicht beobachten. Einige Beschwerdeführende meinten indes, dass diese Übergriffe erst dann erfolgt seien, wenn der Polizeibeauftragte die Versammlung verlassen habe. Dies erscheint wenig überzeugend, zumal sich der Beauftragte bei der Polizeiführung nicht abmeldet, wenn er eine Versammlung verlässt. Eine abschließende Klärung dieser Behauptung war wegen Schwärzungen der Einsatzunterlagen nicht möglich.

Eine Familie hatte sich gegen die Anwendung übermäßiger Polizeigewalt bei der Festnahme des Vaters beschwert. Der Vorwurf konnte allerdings anhand der von den Beschwerdeführenden vorgelegten Filmaufnahmen nicht bestätigt werden, denn die Aufnahmen zeigten lediglich Übergriffe der Töchter auf die Polizei. Auf eine weitere Aufklärung durch den Polizeibeauftragten haben die Beschwerdeführenden dann verzichtet.

Eine andere Beschwerdeführerin behauptete ohne Erfolg, dass die Polizei sie bei ihrer Pressearbeit behindert habe, denn sie habe sich als Pressevertreterin mehrfach legitimieren müssen. Sie sei als „arabisch aussehende“ Person diskriminiert worden; die „mitteleuropäisch aussehenden“ Pressevertreter hätten ungehindert arbeiten können.

Das ausgewertete Videomaterial machte indes deutlich, dass die anderen, als „mitteleuropäisch aussehend“ bezeichneten Pressevertreter die Einsatzmaßnahmen aus hinreichendem Abstand gefilmt hatten und als Presseberichterstatter gut zu erkennen waren. Demgegenüber hatte sich die Beschwerdeführerin mehrfach zwischen den Polizisten hindurch in die polizeilichen Maßnahmen hineingedrängt, um diese mit ihrem Handy zu filmen. Der auf ihrem Rücken getragene Patch „PRESSE“ war überwiegend durch ihr langes Kopfhaar verdeckt. Auch wurde ihr nach jeder Überprüfung die Pressearbeit wieder ermöglicht.

bb. Umgang mit Drittbeschwerden

Den Polizeibeauftragten erreichen immer wieder Beschwerden über Polizeieinsätze anlässlich von Versammlungen, womit am Geschehen unbeteiligte Dritte (teilweise aus dem Ausland) auf vermeintlich rechtswidrige Gewaltanwendung der Polizei hinweisen, die sie anhand von aus dem Internet stammenden Videoaufnahmen festgestellt haben wollen.

Die nähere Befassung mit diesen Beschwerden ist in der Regel nicht zielführend. Der gesetzliche Auftrag des Polizeibeauftragten, „das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Bürgerinnen und Polizei zu stärken“, ist regelmäßig nur im Kontakt mit den unmittelbar Betroffenen zu erfüllen. Zudem zeigen die in den sozialen Medien geteilten und zuweilen auch manipulierten Videoaufnahmen vielfach nur selektive Ausschnitte des Einsatzgeschehens und haben daher keine belastbare Aussagekraft. Nur wenn aufgrund der Bildaufnahmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einem polizeilichen Fehlverhalten ausgegangen werden konnte, war dies Anlass für eine Befassung i.S.v. § 15 BeBüPolG Bln.

Im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen gegen Aktionen der „Letzten Generation“ haben sich im Jahr 2024 erstmals zwei Betroffene an den Polizeibeauftragten gewandt, die sich im Rahmen eines Schlichtungsgesprächs mit den agierenden Polizeibeamten austauschen wollten. Trotz Beibehaltung der unterschiedlichen Sichtweisen über Intensität und Verhältnismäßigkeit der angewendeten Zwangsmaßnahmen äußerten sich alle Beteiligten positiv über den offenen Dialog, weil dies zum gegenseitigen Verständnis beigetragen habe.

cc. Zugangskontrollen am Sowjetischen Ehrendenkmal

Am 8. Mai 2024 jährte sich das Ende des 2. Weltkriegs zum 79. Mal. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hatte die Polizei Berlin eine Allgemeinverfügung erlassen, wodurch das Zeigen von sowjetischen Flaggen untersagt war. An besagtem Tag wollte ein Bürger das Sowjetische Ehrendenkmal im Treptower Park aufsuchen. Vor dem Eingang wurde eine Zeitung verteilt, die das historische Bild eines Soldaten mit der Flagge der Sowjetunion auf dem Reichstag zeigt. Der Beschwerdeführer nahm die Zeitung mit und verstaute sie in der Innenseite seiner Jacke.

In seiner Beschwerde gegen die Polizei Berlin gab er an, die Polizei habe ihn vor dem Eingang zum Ehrendenkmal kontrolliert und durchsucht. Man habe ihm die Zeitung weggenommen und auf einen Stapel mit anderen Zeitungen geworfen. Ein Sicherstellungs- bzw. Beschlagnahmeprotokoll sei ihm nicht ausgehändigt worden. Die Zeitung habe er auch nicht zurückbekommen. Die Polizei Berlin hat ausgeführt, dass die Kontrollen ausschließlich verdachtsabhängig durchgeführt wurden seien. Sicherstellungen der Zeitungen habe es nicht gegeben.

Die Richtigkeit dieser Angaben wird durch öffentlich zugängliches Videomaterial widerlegt. Darauf ist klar zu erkennen, dass die Polizei alle Besucher des Ehrendenkmales durch Absperrgitter zu einer Kontrollstelle geleitet und kontrolliert hatte. Alle Personen mussten den Inhalt von Taschen und Rucksäcken vorzeigen. Danach bestehen durchgreifende Zweifel, dass die Kontrollen und Durchsuchungen nur auf Verdacht vorgenommen worden sein sollen.

Die weitere Prüfung des Polizeibeauftragten über die Rechtmäßigkeit der Kontrolle und Beschlagnahme der Zeitung wird durch Polizei und Senatsinnenverwaltung behindert. Die bereits im August 2024 angeforderten Einsatzunterlagen, von denen sich der Polizeibeauftragte u.a. Erkenntnisse über die Auftragslage und die eingesetzten Polizeikräfte erhofft, wurden im März 2025 übersandt. Eine Identifizierung und anschließende Befragung der eingesetzten Polizeidienstkräfte war aufgrund von Schwärzungen der Unterlagen nicht möglich. Hiergegen wird der Polizeibeauftragte ggf. im Klagewege vorgehen müssen. Im Übrigen erscheint fraglich, ob die Abbildung in einer Zeitung den Verbotstatbestand des Zeigens von Flaggen erfüllen kann.

d. Durchsuchungen, Festnahmen und weitere Polizeimaßnahmen

aa. Cannabis auf dem Fensterbrett

Weil ein Mann zu einer Zeit als dies noch verboten war Cannabispflanzen auf dem Fensterbrett seiner Wohnung gezüchtet hatte, durchsuchten Polizisten dessen Wohnung. In seiner Beschwerde an den Polizeibeauftragten beschrieb er den Vorgang wie folgt:

Die Polizei habe an seine Wohnungstür „gedonnert“. Nachdem er die Tür geöffnet habe, seien mehrere vermummte Polizisten eingedrungen, hätten ihn auf eine Matratze geworfen und ihm Handfesseln angelegt. Nach dem Tatvorwurf des Anbaus von Betäubungsmitteln sei ihm wegen diverser in der Wohnung aufgefunder Gegenstände der Vorwurf des Kindesmissbrauchs gemacht worden. Daraufhin habe er stundenlang Dateien auf seinem Laptop zeigen müssen. Die Cannabispflanzen, verschiedene Gegenstände und seine Kommunikationstechnik seien beschlagnahmt worden. Nach Ende der Durchsuchung sei er mitgenommen worden, um Fotos und Fingerabdrücke abzunehmen. Er sei Künstler und nutze seine Wohnung als Atelier. Bei den beschlagnahmten Gegenständen handele es sich um Fundstücke, die er häufig für Collagen verwende. Zusammengefasst beschwerte er sich über das überzogene Vorgehen der Dienstkräfte, den unbegründeten Tatverdacht des Kindesmissbrauchs und die Gesamtdauer des Einsatzes von fast elf Stunden. Außerdem verlangte er die beschlagnahmte Kommunikationstechnik zurück und die Löschung seiner erkennungsdienstlich gespeicherten Daten.

Die Kontaktaufnahme des Polizeibeauftragten mit dem zuständigen Fachkommissariat des Landeskriminalamtes (LKA) ergab, dass ein Anfangsverdacht zu einem Kinderschutzdelikt nicht (mehr) gegeben war und das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Die Rufbereitschaft des Fachkommissariats war nicht genutzt worden. Somit konnte der Beschwerdeführer die zu diesem Vorwurf beschlagnahmten Gegenstände wenig später abholen. Der Polizeibeauftragte hat diese umgehende Abhilfe ausdrücklich begrüßt und die Polizei um Stellungnahme zu den weiteren Beschwerdevorwürfen gebeten. Diese hat den Einsatz ausgewertet und mehrere Strafermittlungsverfahren, u. a. wegen Körperverletzung im Amt, jedoch kein Disziplinarverfahren eingeleitet. Die erkennungsdienstlichen Daten des Beschwerdeführers wurden gelöscht. Die Polizei hält die Kritik an den überzogenen Maßnahmen für berechtigt und nahm den Vorfall zum Anlass für eine intensive Nachbereitung. Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungsverfahren eingestellt.

bb. Zwei Durchsuchungen – eine Holzlatte und eine Gaspistole

Ein Bürger beschwerte sich zu Recht, dass die Polizei zweimal grundlos seine Wohnung gestürmt, ihn festgenommen und dabei erheblich verletzt habe. Vorausgegangen war ein längerer Nachbarschaftsstreit des Beschwerdeführers mit dem Mieter der unteren Wohnung. Diese hatte gegenüber der Polizei fälschlicherweise behauptet, dass der Beschwerdeführer in seiner Wohnung mit einer Pistole geschossen habe. Dies führte zu zwei Polizeieinsätzen am selben Tag:

Bei dem ersten Einsatz hatten Kräfte des LKA 63 (SEK) den Bürger vorläufig festgenommen. Weitere Polizisten durchsuchten seine Wohnung und beschlagnahmten eine PTB-Waffe (Gaspistole). Für diese Pistole hatte der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2013 einen Waffenschein. Bei der Festnahme erlitt der Beschwerdeführer eine schwere Knöchelverletzung und Verletzungen im Gesicht. Dass überhaupt geschossen worden war, konnten die Einsatzkräfte nicht feststellen. Auf die Idee, die Gaspistole vor Ort auf Geruchsspuren zu untersuchen, kamen sie nicht.

Kurze Zeit später waren vor Ort verbliebene Polizeikräfte Schussgeräusche aus der Wohnung wahrgenommen haben, woraufhin sie den Beschwerdeführer erneut festnahmen und seine Wohnung durchsuchten. Es wurde eine Holzlatte sichergestellt, womit der Betroffene die „Schussgeräusche“ verursacht haben soll. Der Polizeibeauftragte vermutet, dass der Beschwerdeführer immer dann, wenn er sich durch Lärm des Nachbarn gestört fühlte, mit der Holzlatte auf den Fußboden geschlagen hatte.

Der Polizeibeauftragte hat Folgendes festgestellt:

1. Soweit Festnahme und Durchsuchung auf die Strafprozessordnung (StPO) gestützt wurden, waren die Maßnahmen rechtswidrig. Es fehlt bereits an einem Anfangsverdacht für die Begehung einer Straftat, sodass auch keine Strafermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Zwar soll die Durchsuchung (laut Protokoll) durch einen Staatsanwalt angeordnet worden sein, doch weder die Polizei noch der Staatsanwalt konnten dies im Nachgang verifizieren. Die Einsatzdokumentation war insoweit lückenhaft.

2. Erst Monate später hat die Polizei ein Bußgeld gegen den Beschwerdeführer wegen unsachgemäßer Lagerung der PTB-Waffe verhängt und diese eingezogen. Es drängte sich der Eindruck auf, dass die kritisierten Maßnahmen hierdurch nachträglich gerechtfertigt werden sollten.
3. Trotz der offensichtlichen Ungereimtheiten und Widersprüche hat die Polizei diese erst in ihrer dritten (!) Stellungnahme eingeräumt und eine intensive Nachbereitung durch alle am Einsatz beteiligten Dienstkräfte und Vorgesetzten zugesagt, deren Ergebnisse trotz mehrfacher Nachfragen bis heute nicht mitgeteilt worden sind. Insbesondere sollte dafür Sorge getragen werden, dass die in dem Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) vorhandenen Informationen über die Betroffenen einer Durchsuchung zuvor vollständig abgefragt und in die Einsatzplanung einbezogen werden. Hierdurch hätte erkannt werden können, dass dem Einsatz ein fortwährender Nachbarschaftsstreit zugrunde liegt.
4. Die Entscheidung über den mit Hilfe des Polizeibeauftragten bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend gemachten Schadensersatzanspruch für die Verletzungen und Sachschäden des Beschwerdeführers steht noch aus.

cc. Abschiebung der ausreisepflichtigen Mutter

Ein Mann gab in seiner Beschwerde Folgendes an: Dreißig schwer bewaffnete und verummumte Polizisten seien „überfallartig“ in seine Wohnung eingedrungen, um seine schwerkranke Mutter abzuschieben. Diese sei ohne Essen und persönliche Gegenstände gefesselt worden und in einer Kiste weggebracht worden. Seine Kinder seien durch den Polizeieinsatz traumatisiert.

Die Behauptungen des Beschwerdeführers waren unrichtig. Die Mitarbeitenden des Polizeibeauftragten konnten die Einsatzunterlagen einsehen und mit dem einsatzbegleitenden Arzt sowie der beigezogenen Sprachmittlerin sprechen. Ausweislich der Einsatzunterlagen waren zwölf uniformierte Dienstkräfte beteiligt. Eine vollstreckbare Ausreiseverfügung und Amtshilfeersuchen lagen vor. Der Arzt hatte die uneingeschränkte Reisefähigkeit der Betroffenen festgestellt. Der Beschwerdeführer konnte die persönlichen Gegenstände seiner Mutter selbst einpacken. Diese hatte einen Verpflegungsbeutel und ein „Handgeld“ erhalten. Für eine Fesselung fehlen belastbare Anhaltspunkte. Die angebliche Kiste war die Transportkabine innerhalb des Polizeifahrzeugs.

dd. Wohnungsräumung durch falsche Polizeibeamte?

Ein Bürger beschwerte sich gegen eine illegale Zwangsräumung durch falsche Polizeibeamte. Die Überprüfung durch den Polizeibeauftragten ergab indes, dass die Polizei in Amtshilfe für eine Gerichtsvollzieherin zum Vollzug eines Räumungsurteils tätig geworden war. Das Urteil war dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt worden. Dazu teilte er auf Nachfrage mit, er habe den „gelben Umschlag“ ungeöffnet wieder in den Briefkasten des Gerichts geworfen. Die vom Beschwerdeführer eingereichten Videos zeigten ferner, dass er Polizei und Gerichtsvollzieherin nicht in die Wohnung gelassen und die Tür verbarrikadiert hatte, sodass die Tür durch einen Schlüsseldienst geöffnet werden musste. Die uniformierten Polizeibeamten hatten sich wiederholt durch lautes Rufen als Polizisten zu erkennen gegeben. Die Dienstkräfte

hatten sich ordnungsgemäß verhalten und dem Beschwerdeführer sogar noch Hinweise zum Abtransport seiner Möbel gegeben.

ee. Festnahme im fremden Wohnzimmer

Eine Frau beschwerte sich bei dem Polizeibeauftragten, dass ihr durch einen Polizeieinsatz Sachschäden entstanden seien, wofür keine Behörde aufkommen wolle. Ein Spezialeinsatzkommando (SEK) habe versucht, ihren Nachbarn wegen des Verdachts auf Begehung eines Tötungsdelikts festzunehmen. Dieser sei über seinen Balkon geflohen und in ihrer Wohnung festgenommen worden. Hierbei seien ihre Einrichtungsgegenstände mit Blut beschmiert und beschädigt worden. Sowohl die Senatsverwaltung für Finanzen als auch die Polizei Berlin hatten die Regulierung des Schadens abgelehnt und die Beschwerdeführerin auf einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch verwiesen. Auf Initiative des LKA 1 konnte der Beschwerdeführerin letztlich dankenswerter Weise durch die Opferhilfe Berlin e.V. geholfen werden.

Der Fall macht deutlich, dass die Behörden auch in Härtefällen keinen Spielraum für die Schadensregulierung sehen. Dies wäre aber wünschenswert, um nicht darauf angewiesen zu sein, dass das verlorengegangene Vertrauen in den Staat nur durch einen privaten Verein wiederhergestellt werden kann.

e. Ermittlungsarbeit der Polizei

aa. Schusswaffengebrauch mit Todesfolge

Im September 2022 war die Polizei in eine Wohnung gerufen worden, aus der Nachbarn Hilfeschreie gehört hatten. Als die Beamten eintrafen, habe ein Mann mit einem Beil auf eine Frau eingeschlagen, die zu diesem Zeitpunkt allerdings schon tot war. Nach Ansprache durch die Beamten habe der Mann von der Frau abgelassen, das Beil weggelegt und sich nach einem anderen Gegenstand greifend auf die Polizisten zubewegt. Auf die Aufforderung stehenzubleiben, habe er auch nach Abgabe eines Warnschusses nicht reagiert. Er wurde von einem Beamten erschossen.

Die Familie des Verstorbenen hielt die wegen Notwehr eingestellten Ermittlungen der Mordkommission für unzureichend und vermutete, dass eine unbekannte Person am Tatort gewesen sei und die Frau getötet habe. Die fehlende Auswertung des Mobiltelefons des erschossenen Mannes belege, dass die Polizei den wahren Tathergang verschleiern wolle. Die Familie bat den Polizeibeauftragten, die Ermittlungsarbeit der Mordkommission zu prüfen.

Der Polizeibeauftragte konnte einen Großteil der vermeintlichen Ungereimtheiten ausräumen. Die auf Anregung des Polizeibeauftragten nachgeholte Auswertung des Mobiltelefons ergab, dass der unter Drogeneinfluss stehende Mann den Notruf der Feuerwehr gewählt hatte. Dieser bis dato nicht bekannte Notruf-Mitschnitt stützte die Bewertung der Mordkommission, dass die Beamten in einer Notwehrsituation geschossen hatten. Im Übrigen war die Ermittlungsarbeit gründlich und kriminalistisch nachvollziehbar.

bb. Ein Brief vom Jugendamt

Wie schwer es für Bürgerinnen und Bürger sein kann, sich gegen fehlerhafte Ermittlungen der Polizei zu wehren, zeigt die Beschwerde einer Mutter, die sich über die Ermittlungen des Polizeilichen Staatsschutzes (LKA 5) gegen ihren minderjährigen Sohn beschwerte.

Die Mutter hatte aus einem Schreiben des Jugendamtes erfahren, dass die Staatsanwaltschaft den Sozialpädagogischen Dienst darüber informiert hatte, dass ihr Sohn verfassungswidrige Symbole verwendet habe. Als sie beim Jugendamt nachfragte, erfuhr sie völlig überrascht, dass der Staatsschutz gegen ihren minderjährigen Sohn ermittelte. Das LKA 5 teilte ihr dazu mit, ihr Sohn werde beschuldigt, in einem WhatsApp-Klassenchat ein „Hitler-Bild“ gepostet zu haben. Die Mutter entgegnete, dass ihr Sohn erst 9 Jahre alt sei und kein Mobiltelefon besitze, weshalb er nicht Mitglied eines Gruppenchats gewesen sein könne. Der Sachbearbeiter des LKA wollte sie dadurch beruhigen, dass der Vorfall wegen der Minderjährigkeit ihres Kindes keine weiteren Folgen haben werde und die Staatsanwaltschaft das Verfahren ohnehin bereits eingestellt habe. Die Einwände der Mutter, dass das LKA unzutreffende Vorwürfe an die Staatsanwaltschaft und das Jugendamt weitergegeben habe und der Verfasser der Chat-Nachricht nicht ermittelt worden sei, schien für das LKA keine Bedeutung zu haben. Der Bitte, die Anschuldigungen gegen ihren Sohn in POLIKS zu löschen, wurde nicht entsprochen.

Danach setzte sich die Mutter mit der Klassenlehrerin ihres Sohnes in Verbindung. Diese bestätigte dem Ermittler des LKA, dass der Sohn zu keinem Zeitpunkt Mitglied des Klassenchats gewesen sei. Die Klassenlehrerin vermutete eine Namensverwechslung, da sie im letzten Schuljahr ein anderes Kind mit gleichem Vornamen unterrichtet habe. Auch diese Mitteilung konnte das LKA weder zur Korrektur der Eintragungen in POLIKS noch zur Wiederaufnahme der Ermittlungen gegen den anderen Jungen bewegen.

Erst auf das Ersuchen des Polizeibeauftragten überprüfte der Staatsschutz schließlich seine Ermittlungen und zeigte sich zu einem Schlichtungsgespräch mit der Beschwerdeführerin bereit. Es stellte sich heraus, dass die Ermittlungen des inzwischen nicht mehr im Staatsschutz tätigen Sachbearbeiters unsachgemäß gewesen waren. Weder konnte aus der Ermittlungsakte rekonstruiert werden, wie die Daten des Sohnes in den Vorgang gelangt waren noch war der Vorgang gemäß der Dienstvorschrift zur Bearbeitung von Jugendsachen bearbeitet worden. Insbesondere hatte das LKA versäumt, die Erziehungsberechtigten des Kindes über die Vorwürfe zu informieren, so dass diese keine Gelegenheit gehabt hatten, die Vorwürfe zu entkräften. Die Hinweise der Beschwerdeführerin und der Lehrerin, dass ein falscher Tatverdächtiger ermittelt worden sei, waren nicht zur Akte genommen und nicht an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden.

Die Kommissariats- und Dezernatsleitung sicherte daraufhin eine interne Nachbereitung zu, ohne sich allerdings bei der Beschwerdeführerin zu entschuldigen. Vielmehr wurde um Verständnis dafür gebeten, dass die Vorgangsbelastung im Staatsschutz hoch sei und der vorliegende Fall im Vergleich zu anderen Ermittlungsvorgängen ein „Massenphänomen“ darstelle. Diese Aussage vermittelt den Eindruck, dass die fälschlicherweise erhobenen Vorwürfe und die darauf basierenden unzutreffenden Mitteilungen an andere Behörden quasi als Kollateralschäden hinzunehmen seien und die dadurch entstehenden Nachteile für die

Betroffenen hinter den Interessen des Staatsschutzes zurückzustehen hätten. Immerhin wurde der Antrag der Mutter auf vorzeitige Löschung der unzutreffenden Daten positiv beschieden.

f. Umgang mit Asservaten

Die Entgegennahme, Verwahrung und Aushändigung von sichergestellten oder beschlagnahmten Sachen (Asservaten) zählt zu den alltäglichen Aufgaben der Polizei. Einige Beschwerden zeigen, dass dies nicht immer sachgemäß erfolgt.

aa. Die wertvolle Halskette

Eine Frau hatte sich von ihrem Lebenspartner getrennt und wollte ihren Wohnungsschlüssel von ihm wiederhaben. Der Mann verlangte im Gegenzug die Herausgabe seiner Sachen und einer wertvollen Halskette. Da sie ihn nicht in die Wohnung lassen wollte, hatte der Mann die Polizei gerufen. Er erklärte den Beamten, dass er die Halskette für den bevorstehenden Geburtstag der Frau gekauft habe. Die Kette sei noch sein Eigentum. Die Frau widersprach und zeigte Fotos, auf denen sie die Kette trug. Der Mann habe ihr die Kette zu Weihnachten geschenkt. Die Polizeibeamten meinten, dass sie keine Zivilrichter seien und nahmen die Kette mit. Der Mann bekam seine übrigen Sachen und verließ die Wohnung in Begleitung der Polizisten. Einige Tage später begab sich die Frau (Beschwerdeführerin) zum zuständigen Polizeiabschnitt, wo sie nach dem Verbleib ihrer Halskette fragte. Ihr wurde mitgeteilt, dass der Fall in Bearbeitung sei und sie Post bekommen werde. Die Halskette wurde allerdings - ohne die Beschwerdeführerin zu informieren - ihrem Ex-Partner ausgehändigt.

Die Beschwerde der Frau war begründet: Die Polizeibeamten hätten die Halskette weder „zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche“ sicherstellen noch später dem Mann aushändigen dürfen. Nach 38 Nr. 2 ASOG Bln kann die Polizei eine Sache sicherstellen, „um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen“. Diese Tatbestandsvoraussetzungen waren nicht erfüllt. Die Kette war nicht sichergestellt worden, um die Beschwerdeführerin als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt oder als vermutliche Eigentümerin nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB vor dem Verlust oder Beschädigung der Kette zu schützen. Die Polizisten wollten vielmehr einen Streit schlichten. Dieses nachvollziehbare Ziel rechtfertigte die Mitnahme der Kette aber nicht. Es handelte sich um einen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch des Mannes, den dieser vor dem Amtsgericht hätte einklagen müssen. Die Polizei hätte die Halskette nur der Beschwerdeführerin aushändigen dürfen, denn nach § 41 Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln sind sichergestellte Sachen „an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind“. Die Schadensersatzforderung der Beschwerdeführerin gegen die Polizei wird noch bearbeitet.

bb. Die „illegale“ EU-Bürgerin

Ein Rechtsanwalt teilte dem Polizeibeauftragten mit, dass seine Mandantin griechische EU-Bürgerin mit äthiopischer Migrationsgeschichte und seit mehreren Monaten in Berlin wohnhaft sei. Für ihre Arbeit in einem Hotel habe sie ein Gesundheitszeugnis benötigt. Bei dessen Beantragung habe die Sachbearbeiterin im Gesundheitsamt die Echtheit der vorgelegten

Personaldokumente bezweifelt und die Polizei informiert. Diese habe den Pass und den Führerschein der Betroffenen sichergestellt und sie wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung und unerlaubten Aufenthalts angezeigt. Zudem wurde sie erkennungsdienstlich behandelt.

Nachdem die Beschwerdeführerin auch nach zwei Monaten keine Rückmeldung zu ihren Dokumenten erhalten hatte, wandte sie sich an die griechische Botschaft. Diese bestätigte der Polizei, dass die Beschwerdeführerin griechische Staatsbürgerin sei und die eingezogenen Dokumente echt seien. Daraufhin übersandte das LKA den Pass an das LEA. Als die Beschwerdeführerin ihre Dokumente dort abholen wollte, wurde ihr völlig überraschend eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt, verbunden mit einer vierwöchigen Ausreisefrist und einer Wiedereinreisesperre von 90 Tagen, obwohl ihr Status als EU-Bürgerin sie dazu berechtigt, sich im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb des Schengen-Raums unbegrenzt aufzuhalten und zu arbeiten. Die griechische Botschaft kündigte nun an, das Auswärtige Amt zu informieren.

Bevor es dazu kam, konnte der Polizeibeauftragte den Fehler des LEA aufklären. Der Direktor des LEA entschuldigte sich bei der Betroffenen und ihrem Anwalt. Auf Anregung des Polizeibeauftragten schloss das LKA die Strafverfolgungsverfahren über die angebliche Urkundenfälschung und den unerlaubten Aufenthalt mit dem Zusatz „keine Straftat“ ab und die Daten aus der erkennungsdienstlichen Behandlung wurden gelöscht.

cc. Wo ist mein Portemonnaie?

Ein Bürger beschwerte sich, dass die Polizei - vermutlich aus rassistischen Gründen - sein Portemonnaie samt Personalausweis „entsorgt“ habe. Er habe sein Portemonnaie verloren und sei von der Finderin darüber informiert worden, dass sie das Portemonnaie bei einem Polizeiabschnitt abgegeben, jedoch keine Quittung erhalten habe. Als der Beschwerdeführer das Portemonnaie abholen wollte, wurde ihm mitgeteilt, dass man über den Verbleib des Portemonnaies nichts wisse. Der Beschwerdeführer vermutete daraufhin, dass die Polizisten das Portemonnaie entsorgt hätten, weil sich jemand mit einem ausländischen Namen wohl nicht um seine Sachen kümmere.

Als der Polizeibeauftragte bei der Leitung des Polizeiabschnitts nachfragte, war die polizeiinterne Suche nach dem Portemonnaie bereits angelaufen. Diese ergab, dass der Polizeibeamte, dem die Finderin das Portemonnaie übergeben hatte, dieses unter Verstoß gegen die Dienstvorschriften in einen Briefkasten der Deutschen Post eingeworfen und hierüber keinen Vermerk gefertigt hatte. Da das Portemonnaie einen Personalausweis enthielt, konnte es die Post dem Beschwerdeführer einige Zeit später zustellen. Ein rassistisch motiviertes Entsorgen oder ein „vertuschter“ Diebstahl lagen nicht vor, sondern die unsachgemäße Behandlung einer Fundsache.

dd. Im Winter ist ein Mantel wichtig und schnelle Hilfe geboten

Eine Bürgerin wandte sich im Januar 2024 an den Polizeibeauftragten: Sie sei im Winter 2023 Opfer einer Sexualstraftat gewesen. Die Polizei Berlin habe ihren Wintermantel als Beweismittel sichergestellt. Diesen Mantel habe sie nach fast einem Jahr - trotz mehrfacher Nachfrage - noch immer nicht zurückbekommen. Auf Grund der winterlichen Temperaturen bat sie um schnelle Hilfe.

Die Nachfrage des Polizeibeauftragten bei dem zuständigen Kommissariat des LKA ergab, dass die Staatsanwaltschaft die Herausgabe des Mantels bereits vor mehreren Monaten verfügt hatte. Dies war der Beschwerdeführerin jedoch nicht mitgeteilt worden, u.a. weil der zuständige Sachbearbeiter mehrere Monate krankheitsbedingt nicht im Dienst gewesen war. Die von der Beschwerdeführerin an das persönliche Postfach des Sachbearbeiters gerichteten E-Mails konnten nicht beantwortet werden, weil die Dienststelle keinen Zugriff auf das persönliche Postfach des Kollegen hat. Der vertretenden Kollegin war auch nicht aufgefallen, dass die Beschwerdeführerin inzwischen unter einer neuen Anschrift gemeldet war. Deswegen hatte sie die Briefe, in denen sie um Abholung des Mantels gebeten worden war, nicht bekommen. Auf Vermittlung des Polizeibeauftragten konnte sie ihren Mantel noch am gleichen Tage abholen.

ee. „Wer reist, kann viel erzählen“

Davon könnte auch ein Mann berichten, der seinen Rucksack mit seiner pakistanischen ID-Card in einer Berliner U-Bahn vergessen hatte. Der Mann zeigte den Verlust über die Internetwache der Polizei Berlin an, ohne die Folgen zu ahnen. Denn fast ein Jahr später wurde der Beschwerdeführer durch die Bundespolizei in Brandenburg kontrolliert, wobei er sich mit seinem pakistanischen Reisepass ausweisen konnte. Zu seiner völligen Überraschung teilten ihm die Polizeibeamten mit, dass sein Pass zur Fahndung ausgeschrieben sei und sichergestellt werden müsse, obwohl der Beschwerdeführer zweifelsfrei als dessen rechtmäßiger Inhaber zu identifizieren war.

Bei der weiteren Bearbeitung des sichergestellten Passes vermutete eine findige Beamtin der Bundespolizei, dass die Polizei Berlin anstelle der verlorenen ID-Card fälschlicherweise den Pass zur Fahndung ausgeschrieben hatte. Deshalb übersandte sie den Pass mit einem Botendienst an den für den Beschwerdeführer zuständigen Polizeiabschnitt. Davon bekam der Betroffene jedoch keine Kenntnis - trotz mehrfachen Kontakts mit der Sachbearbeiterin, die für die Verlustanzeige zuständig war. Zudem kommunizierte er ausschließlich auf Englisch, was die Sachbearbeiterin offenbar nicht verstand. Der Eingang des Passes war auch nicht dokumentiert worden, so dass dessen Verbleib zunächst ungeklärt blieb. Anhand des Zustellungsbelegs des Botendienstes konnte der Eingang dann nachgewiesen werden. Nach intensiver Recherche ließ sich ferner rekonstruieren, dass der Pass an das LEA Berlin weitergesandt worden war, das diesen wegen des unzutreffenden Fahndungsersuchens einziehen wollte. Durch die Aufklärung und Vermittlung des Polizeibeauftragten gelang es schließlich, dass der Beschwerdeführer seinen Pass am übernächsten Tag abholen konnte.

ff. Von der Polizei ausgesperrt

Ein Beschwerdeführer hatte sich verzweifelt an den Polizeibeauftragten gewandt. Polizeibeamte hätten ihn nach einem Streit mit seiner Ehefrau vor drei Wochen aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen und ihm seinen Wohnungsschlüssel abgenommen. Als er den Schlüssel abholen wollte, war dieser bereits der Ehefrau ausgehändigt worden. Die Polizei riet ihm daraufhin, zuhause zu klingeln und seine Frau um Einlass zu bitten. Sollte die Ehefrau ihn nicht hereinlassen, könne er sich ja wieder melden. Wie der Beschwerdeführer erwartet hatte, ließ ihn seine Ehefrau nicht in die gemeinsame Wohnung, so dass er - wie abgesprochen -- die Polizei rief. Die Dienstkräfte verwiesen ihn allerdings auf den Zivilrechtsweg. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Beschwerdeführer schon fast drei Wochen auf seiner Arbeitsstätte schlafen müssen und war inzwischen erkrankt. Er beschwerte sich zu Recht darüber, dass die Polizei der Ehefrau unberechtigterweise seinen Wohnungsschlüssel gegeben habe und sich nun für unzuständig halte.

Der Polizeibeauftragte nahm Kontakt mit dem zuständigen Abschnittskommissariat auf und konnte erreichen, dass der Beschwerdeführer noch am selben Tag unter polizeilicher Begleitung wieder in seine Wohnung gelassen wurde. Der Beschwerdeführer berichtete am folgenden Tag, dass alles problemlos verlaufen wäre und die Polizeibeamten sich bei ihm entschuldigt hätten. Sein Vertrauen in den Rechtsstaat sei wiederhergestellt. Die Sachbearbeiterin der Polizei sagte zu, die beiden Eheleute im anstehenden Scheidungsprozess intensiv zu begleiten.

g. Beschwerden gegen die Bundespolizei

Für Beschwerden gegen Polizeidienstkräfte anderer Bundesländer oder des Bundes ist der Polizeibeauftragte des Landes Berlin nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 BeBüPolG Bln i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 ASOG Bln und der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin über Amtshandlungen von Polizeidienstkräften der Bundespolizei in Berlin vom 12. September 2016 (ABl. von Berlin Nr. 42, Seite 2593 f.) zuständig. Diese (anderen) Polizeien sind zu einer Stellungnahme an den Polizeibeauftragten nicht verpflichtet. Sie werden aber bei belastbaren Vorwürfen zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens angehört. Im Jahr 2024 gab es erstmals zwei Fälle, in denen ein Fehlverhalten von Bundespolizisten behauptet wurde.

Im ersten Fall ging es um die Frage, ob Beamte der Bundespolizei einen Beschwerdeführer zum Anleinen seiner mitgeführten Hunde auffordern durften (vgl. § 1 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin - Hundegesetz). Sowohl die Klärung dieser Frage als auch die Zuständigkeit des Berliner Polizeibeauftragten hingen davon ab, ob die Maßnahme auf öffentlichem Straßenland vor dem Bahnhof „Zoologischer Garten“ oder auf dem unmittelbaren Bahnhofsgelände stattgefunden hatte. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers, wonach die Kontrolle in der Jebensstraße stattgefunden habe, konnte anhand von Google Maps und Kartenmaterial der Berliner Polizei geklärt werden, dass die Kontrolle unmittelbar vor der Dienststelle der Bundespolizei stattgefunden hatte. Danach hatten die Bundespolizisten innerhalb ihrer originären Zuständigkeit gehandelt.

Im zweiten Fall hatte der Polizeibeauftragte von einem Video Kenntnis erhalten, worauf die unverhältnismäßig gewaltsame Festnahme einer Frau durch einen Bundespolizisten auf öffentlichem Straßenland vor dem Bundeskanzleramt zu sehen war. Im Vorfeld war es durch Aktivisten der „Letzten Generation“ zu Sachbeschädigungen am Bundeskanzleramt gekommen. Die Bundespolizei hielt die Maßnahme für rechtmäßig. Da der Polizeibeauftragte keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten hatte, hat er Strafanzeige gegen den Bundespolizisten erstattet, die durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde.

3. Eingaben von Polizeibediensteten

a. Umgang mit Dienstkräften in Strafermittlungs- und Disziplinarverfahren

Für die Durchführung von Strafermittlungen gegen Polizeidienstkräfte der Polizei Berlin sind die Kommissariate LKA 341, 342 und 536 (ehemals EG Zentral) zuständig, wobei das dem Staatsschutzbereich angegliederte LKA 536 Vorwürfen mit mutmaßlich politischer Motivation nachgeht. In den Jahren 2023 und 2024 haben sich Berliner Polizeibeamte vermehrt mit einer Eingabe an den Polizeibeauftragten gewandt und sich über den Umgang mit ihnen in Strafermittlungs- und Disziplinarverfahren beschwert. Danach hätten Disziplinarvorgesetzte und die Kommissariate des LKA 34 die Unschuldsvermutung missachtet, ausschließlich belastende Umstände ermittelt und disziplinare Maßnahmen voreilig ergriffen. Dies habe zu erheblichen dienstlichen und privaten Nachteilen geführt.

aa. Der Polizeibeauftragte hat erhebliche Missstände in der Ermittlungsarbeit des LKA 34 festgestellt: Regelmäßig gab es eine frühzeitige Festlegung und damit eine ausschließliche Ausrichtung der Ermittlungen im Sinne einer Tathypothese, was auf einen ausgeprägten Belastungswillen gegenüber den Betroffenen hinwies. Polizeibedienstete wurden auch bei geringen Tatvorwürfen mit strafprozessualen Maßnahmen überzogen, deren Ausmaß den üblichen Ermittlungsrahmen überstieg. Bei entlastenden Indizien wurde der Umfang der Ermittlungen auf das absolute Mindestmaß abgesenkt. Ermittlungen, die sich durch eine gleichförmige Suche nach belastenden und entlastenden Anhaltspunkten auszeichneten, waren die Ausnahme. Bei den einseitigen Ermittlungen gegen Polizeidienstkräfte wurden Indizien möglichst belastend bewertet, was aus kriminalistischer Sicht teilweise nicht tragbar war. Auch Beweise wurden selektiv erhoben. Trotz ausdrücklicher Hinweise der Beschuldigten wurde entlastenden Ermittlungsansätzen nicht nachgegangen. Tatvorwürfe wurden als Fakten dargestellt, ohne die Vorwürfe mit der gebotenen kriminalistischen Sorgfalt auf ein etwaiges Belastungssinteresse der anzeigenenden Personen zu überprüfen. Die Kommunikation der ermittelnden Beamten wurde als respekt- und empathielos sowie „von oben herab“ beschrieben. Abschlussberichte an die Staatsanwaltschaft enthielten überwiegend nur belastende Umstände.

Der Polizeibeauftragte hat erfolglos versucht, das LKA 34 auf Missstände hinzuweisen. Ein fachlicher Austausch scheiterte jedoch an dem dort nicht vorhandenen Reflexionsinteresse. Auch über das zentrale Beschwerdemanagement der Polizei ist es nicht gelungen, eine Reflexion der Ermittlungsarbeit zu erwirken. Das Beschwerdemanagement der Berliner Polizei verweist auf die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens. Wenn die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen nicht beanstandet, seien diese in Ordnung. Die Staatsanwaltschaft vertritt indes die Ansicht, dass die Polizei für die Art und Weise der

Ermittlungen verantwortlich sei, so dass das Beschwerdemanagement der Polizei Berlin diese durchaus überprüfen dürfe, allerdings ohne dem Polizeibeauftragten die Akten zur Verfügung zu stellen.

Der Polizeibeauftragte hat vielen Gesprächen mit Dienstkräften der Polizei Berlin entnehmen können, dass die fachliche Ermittlungsqualität der Kommissariate des LKA 34 auch polizeiintern kritisch gesehen wird. Eine interne Kontrolle werde dadurch unterbunden, dass Einsichtnahmen in Ermittlungsvorgänge zu Prüfzwecken verweigert würden; andernfalls werde mit Strafermittlungen gedroht.

Der Polizeibeauftragte stellt fest, dass über die Arbeit der Kommissariate für Polizeidelikte im LKA 34 keine wirksame Fachaufsicht ausgeübt wird. Die Möglichkeit einer Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft ist nicht ausreichend, weil diese tatsächlich nicht wahrgenommen wird. Die vom LKA 34 übermittelten Vorgänge werden in sog. „Buchstabenabteilungen“ für Allgemeine Strafsachen bearbeitet. Diese Abteilungen leiden unter einer hohen Arbeitslast und bearbeiten Vorgänge aus dem Bereich des LKA 34 nur gelegentlich. Schon deshalb dürfte wenig Motivation gegeben sein, sich mit der Qualität der Ermittlungsarbeit des LKA 34 intensiv auseinanderzusetzen. Von daher sollte die Staatsanwaltschaft in Betracht ziehen, die Bearbeitung von Vorgängen des LKA 34 ebenfalls in einer Fachabteilung zu zentralisieren.

bb. Unzutreffende und einseitig dargestellte Tatvorwürfe haben für die betroffenen Polizeidienstkräfte schwerwiegende und nahezu irreparable Folgen.

Wenn Vorwürfe von den Ermittlungskommissariaten nur aus einer einseitig belastenden Perspektive geschildert werden, besteht das Risiko von Vorverurteilungen, wogegen sich die Betroffenen nicht wehren können. Wie bereits ausgeführt, sind die Dienstvorgesetzten der Polizei aufgrund des Legalitätsprinzips nach § 17 DiszG dazu verpflichtet, (auch) ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Diese Verfahren werden jedoch erst dann inhaltlich bearbeitet und hinsichtlich eines sog. disziplinaren Überhangs geprüft, wenn die strafrechtlichen Ermittlungen abgeschlossen sind. Dadurch werden die Beschuldigten - unabhängig davon, ob sich die Vorwürfe bewahrheitet haben – auf Jahre mit Disziplinarverfahren belastet. Allein der Umstand, dass Ermittlungen geführt wurden, wird längere Zeit in den Personalakten vermerkt.

Die untersuchten Fälle (siehe nachfolgend b.) vermitteln den Eindruck, dass die Fürsorgepflicht des Dienstherrn oftmals hinter dem Verfolgungsinteresse und dem Schutz der Behörde vor einem Reputationsschaden zurückstehen musste. Die Beschwerdeführenden kritisierten nachvollziehbar eine von Misstrauen geprägte Kommunikation ihrer Vorgesetzten und dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht gelebt werde. Dienstrechtliche Maßnahmen gegen die Betroffenen wurden voreilig ergriffen, bevor Ermittlungsergebnisse oder gerichtliche Entscheidungen dazu vorlagen. Maßnahmen, wie z.B. eine sofortige Umsetzung in einen anderen Arbeitsbereich, das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte, die Unterbrechung von Personalentwicklungsmaßnahmen, ein Beförderungsstopp oder der teilweise Einbehalt von Dienstbezügen werden von den Betroffenen zu Recht als eine vorzeitige Bestrafung empfunden. Diese Dienstkräfte fühlen sich von ihrem Dienstherrn im Stich gelassen. Sie reagieren darauf mit Krankheit, „Dienst nach Vorschrift“ oder Anträgen auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand. Abgesehen von den Maßnahmen der Polizeibehörde bedeuten voreilig

erhobene und unbewiesene Vorwürfe, die über den „Flurfunk“ und eine mediale Berichterstattung verbreitet werden, zusätzliche Belastungen für die Betroffenen. Einige Beschwerdeführenden beklagten zudem, dass Informationen aus ihren Ermittlungs- und Disziplinarverfahren an Dritte weitergegeben wurden, wodurch sie stigmatisiert worden seien.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) hat (gegenüber allen Polizeibehörden) ähnliche Vorwürfe erhoben und kritisiert (vgl. „DEIN GUTER RUF“, in: DP, Heft 08/2024, Seite 2 ff.) regellose interne Ermittlungen im beruflichen Umfeld der Bezichtigten, Enthebung aus der dienstlichen Funktion, Betretungsverbot für die Dienststelle, Umsetzungen, Durchstechereien an die Presse mit ausgeschmückten, skandalisierenden Behauptungen, Vorverurteilungen mit identifizierender Berichterstattung, Weitergabe der Verdächtigungen an politische Mandatsträger und Verbreitung in der Dienststellenöffentlichkeit sowie fehlende Instrumente der Rehabilitierung. Disziplinarverfahren seien nicht unverzüglich eingestellt, sondern ausforschend fortgeführt worden, um vielleicht doch noch etwas zu finden. Am Ende seien zerstörte Berufsbiografien, ein zu Unrecht befleckter Ruf und keine Rückkehr in die alte Funktion übriggeblieben (vgl. dazu auch die Stellungnahme des Berliner Polizeibeauftragten, [www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/aktuelles/pressemitteilungen/...](http://www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter/aktuelles/pressemitteilungen/)).

cc. Sofern sich die erhobenen Vorwürfe als unbegründet oder nachweislich falsch herausgestellt haben, ist eine Rehabilitierung durch den Dienstherrn notwendig. Auch daran fehlt es in den untersuchten Fällen. Die Polizei Berlin beharrte darauf, korrekt gehandelt zu haben, weil strafrechtliche Ermittlungen geboten und der dienstrechtlche Umgang aufgrund der Schwere der Vorwürfe gerechtfertigt gewesen seien. Diese Haltung lässt keine Bereitschaft zur Reflexion oder Rehabilitierung erkennen. Vielmehr werden die betroffenen Dienstkräfte mit ihrem beschädigten Ruf allein gelassen. Besonders problematisch ist das Fehlen einer mit den Betroffenen abgestimmten Pressearbeit, um die Öffentlichkeit über die Unrichtigkeit von medialen Vorwürfen zu informieren.

Der Polizeibeauftragte empfiehlt die Entwicklung eines umfassenden Rehabilitierungskonzepts. Dieses sollte Vorgaben zur Rehabilitierung von zu Unrecht beschuldigten Dienstkräften, zur Förderung einer internen Reflexionskultur sowie Unterstützungsmaßnahmen für die Betroffenen und Richtlinien für eine transparente Öffentlichkeitsarbeit enthalten. Damit könnte nicht nur den betroffenen Beamten und Beamtinnen geholfen, sondern auch das öffentliche Vertrauen in die Integrität der Polizei gestärkt werden. Der Gesamtpersonalrat der Polizei Berlin hat den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung angeregt, was zu begrüßen ist.

b. Einzelfälle

aa. Vorverurteilung statt Unschuldsvermutung

Nachdem eine Polizistin gegen einen Kollegen Stalking-Vorwürfe erhoben hatte, wehrte sich dieser polizeiintern gegen eine Vorverurteilung und einseitig geführte Ermittlungen sowie gegen eine geschlechterspezifische Ungleichbehandlung durch den gemeinsamen Dienstvorgesetzten. Während ihm eine Beförderung versagt wurde, wurde die Kollegin befördert. Die Polizei hat die Beschwerden des Polizisten allesamt als unbegründet abgelehnt.

Der Polizeibeauftragte hat die Beschwerdeakten der Polizei eingesehen und gravierende Fehler in der Beschwerdebearbeitung festgestellt. Die Vorwürfe des Polizisten waren berechtigt.

Der Beschwerdeführer hatte umfangreich und unter Angabe konkreter Fundstellen in den Ermittlungsakten auf Ermittlungsfehler in den einseitig gegen ihn geführten Ermittlungen hingewiesen. Obwohl das zentrale Beschwerdemanagement der Polizei Berlin eine falsche Ermittlungsakte von der Staatsanwaltschaft erhalten hatte, so dass eine inhaltliche Prüfung des Vorwurfs einer einseitigen Ermittlung nicht möglich war, wurde dem Polizisten mitgeteilt, dass „weder Anzeichen einer einseitigen, für Sie nachteiligen und nicht vollumfänglichen Ermittlungsführung noch eine Benachteiligung oder Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) festgestellt“ werden konnten. Die Vorwürfe wurden demnach ohne inhaltliche Prüfung für unbegründet erachtet.

Ausweislich der Beschwerdeakte hatte der Beschwerdeführer ferner seinen Vorgesetzten in einem persönlichen Gespräch sowie per Fax-Schreiben darauf hingewiesen, dass die Kollegin falsche Verdächtigungen gegen ihn erhoben und er sie deshalb ebenfalls angezeigt habe. Dennoch wurden gegen die Frau unter Verstoß gegen die nach dem Legalitätsprinzip bestehende Verpflichtung (§ 17 DiszG) nicht disziplinarisch ermittelt. Dass der Vorgesetzte auf Nachfrage der Beschwerdestelle in einer Stellungnahme angab, keine Kenntnis über die Gegenanzeige des Polizisten gehabt zu haben, widerspricht offensichtlich der Aktenlage, ohne dass die Beschwerdestelle der Polizei dies thematisiert hätte. Auf Nachfrage des Polizeibeauftragten teilte die Polizei lapidar mit, dass der Disziplinarvorgesetzte „keine faktische Erinnerung“ an die Inhalte des persönlichen Gesprächs mit dem Polizisten habe. Eine vom Beschwerdeführer zum Gespräch mit dem Vorgesetzten zugezogene Vertrauensperson der Polizei war für Rückfragen des Polizeibeauftragten zum Inhalt des Gesprächs nicht zu erreichen. Zu dem Fax-Schreiben des Beschwerdeführers teilte die Polizei mit, dass dieses zwar an ein dienstliches Faxgerät versandt worden sei, dort aber weder der Eingang noch der weitere Verlauf nachvollzogen werden könne. Beides sei nicht protokolliert worden.

Obwohl die Staatsanwaltschaft festgestellt hat, dass die Aussagen der Polizistin über den Charakter und den Verlauf der Beziehung zu dem beschuldigten Beschwerdeführer nicht mit der Beweislage in Einklang zu bringen seien, sie in ihrer Vernehmung also die Unwahrheit erzählt hatte, und das Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer anschließend eingestellt wurde, wird polizeintern weiterhin von der Schuld des Beschwerdeführers ausgegangen. Seine Versuche, sich dagegen zu wehren, werden ihm als querulatorische Belastungstendenzen ausgelegt.

bb. Ermittlungsfehler und Weitergabe privater Informationen

Gegen einen anderen Polizeibeamten wurde ein umfangreiches Ermittlungsverfahren mit verdeckten und offenen Maßnahmen geführt. Das Verfahren wurde letztendlich durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Der Beamte beschwerte sich bei dem Polizeibeauftragten darüber, dass er in den Ermittlungsakten mehrere Unstimmigkeiten festgestellt habe. Außerdem hätten sich die Dienstkräfte während der Durchsuchungsmaßnahmen nicht ordnungsgemäß verhalten.

Beispielsweise sei ihm eine Tat vorgeworfen worden, obwohl er sich zum Zeitpunkt der Begehung dienstlich an einem anderen Ort befunden habe. Bei der Zuordnung belastender Handydaten sei er mit einer anderen Person verwechselt worden. Während der Durchsuchungen seien private Informationen an Dritte weitergegeben worden. Er bat den Polizeibeauftragten um Prüfung der Angelegenheit und wünschte sich außerdem eine baldige Rückkehr in den Außendienst, die durch den polizeärztlichen Dienst aber noch bestätigt werden müsse.

Der Polizeibeauftragte nahm zunächst Kontakt zum polizeärztlichen Dienst auf. Dadurch wurde dem Beschwerdeführer ermöglicht, wieder in den Außendienst zurückzukehren. Die Polizei räumte in ihrer Stellungnahme zwar einzelne Unstimmigkeiten bei den Ermittlungen ein, verwies jedoch auf die Entscheidungshoheit der Staatsanwaltschaft und des zuständigen Gerichts. Ein Fehlverhalten der beteiligten Dienstkräfte erkannte sie nicht an.

Der Polizeibeauftragte hat die überlange Dauer der Beschwerdebearbeitung beanstandet und darauf hingewiesen, dass die Polizei - ungeachtet der Verfahrenshoheit der Staatsanwaltschaft - nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände hätte ermitteln müssen. Die Polizei hat eine eigene Verfahrensverantwortung und maßgeblichen Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis der Ermittlungen. Dass Dienstkräfte der Polizei private Informationen des Beschwerdeführers an Dritte weitergegeben hätten, wurde durch eine dritte Person glaubhaft bestätigt.

cc. Es kann auch andere Tatverdächtige geben

Aufgrund einer Anzeige seiner Ex-Partnerin hatte das LKA 34 gegen einen Polizeibeamten wegen des Vorwurfs der Beleidigung ab dem Jahr 2021 ermittelt. Auch dieser Beamte kritisierte Ungereimtheiten bei den Ermittlungen sowie ein Fehlverhalten seiner Vorgesetzten und bat um eine unabhängige Prüfung.

Die Prüfung des Polizeibeauftragten ergab einseitig geführte Ermittlungen aufgrund unsachlichen Belastungseifers. Das LKA 34 hatte den Vorwurf der Nachstellung eigeninitiativ und ohne Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft wieder aufgegriffen, obwohl die Amtsanwaltschaft zuvor festgestellt hatte, dass der Vorwurf unbegründet sei. Auch dieses Vorgehen widerlegt die These, dass die Kontrollbefugnis der Staatsanwaltschaft über die Ermittlungstätigkeit der Polizei ausreiche. Im weiteren Verfahren wurde der Beschwerdeführer verspätet über zusätzliche Tatvorwürfe informiert. Hinweisen auf andere mögliche Täter wurde nicht nachgegangen. Unter der Feststellung, dass die ihn belastenden Indizien deutlich hinter der Wahrscheinlichkeit für einen anderen Täter zurückstanden, sprach ihn das Gericht aus faktischen Gründen frei. Aufgrund der strafrechtlichen Ermittlungen war ein Disziplinarverfahren gegen den Beamten eingeleitet, seine Führungskräftefortbildung ausgesetzt und die Dienstwaffe eingezogen worden. Er empfand die interne Kommunikation während dieser Zeit als intransparent und wenig empathisch. Dienstrechtlche Entscheidungen seien ihm nur indirekt oder über den „Flurfunk“ mitgeteilt worden.

Da der betroffene Polizist inzwischen den Dienstherren gewechselt hat, hat sich der Polizeibeauftragte nicht weiter mit dem konkreten Fall befasst. Die Eingabe gab jedoch Anlass, den Umgang der Polizei Berlin mit von Disziplinar- oder Strafverfahren betroffenen Dienstkräften zu hinterfragen.

dd. Kein Raub auf der Stadtautobahn

Die Staatsanwaltschaft hatte zwei Polizeibeamte wegen des Vorwurfs des gemeinschaftlichen Raubes einer großen Geldsumme während einer Verkehrskontrolle angeklagt. Mitarbeitende des Polizeibeauftragten haben an den Gerichtsverhandlungen als Beobachtende teilgenommen und Folgendes berichtet:

Das Strafgericht musste unzureichende Ermittlungen des LKA 34 und der Staatsanwaltschaft teilweise nachholen. Allein dadurch zog sich das Verfahren erheblich in die Länge. Obwohl das vermeintliche Raubopfer mehrfach von der Polizei vernommen worden war und schon damals widersprüchliche Angaben zum Sachverhalt und zur Schadenshöhe gemacht hatte, wurden die Angaben erstmals durch das Gericht gründlich geprüft. Die dabei (erneut) zutage getretenen Widersprüche veranlassten das Gericht zu der Feststellung, dass kein Geld vorhanden gewesen sei, das hätte geraubt werden können. Die Polizei hatte zwar die Handydaten der Angeklagten ausgewertet, aber lediglich die belastenden Nachrichten selektiv als Beweismittel in das Verfahren eingebracht. Die Angeklagten waren vom Vorwurf des Raubes freizusprechen. Das Gericht musste die Strafverfolgungsbehörden daran erinnern, dass strafrechtliche Ermittlungen nicht nur belastend, sondern auch entlastend geboten sind. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Trotz der einseitigen und unvollständigen Ermittlungen des LKA 34 haben die Strafverfolgungsbehörden am Vorwurf des Raubes festgehalten. Dadurch wurden die beschuldigten Polizisten medial stigmatisiert und erheblichen privaten und dienstlichen Belastungen ausgesetzt. Der Polizeibeauftragte wird mit Interesse verfolgen, wie Polizei und Staatsanwaltschaft auf die Hinweise des Gerichts zur Einseitigkeit der Ermittlungen reagieren und, ob Maßnahmen zur Rehabilitierung der Polizeibeamten ergriffen werden.

4. Fürsorge und Wertschätzung

a. Dienstunfallfürsorge

aa. Schießstandaffäre

Wegen einer Erkrankung mit möglichem Bezug zur sog. „Schießstand-Affäre“ hatte ein Polizeibeamter im Jahr 2018 die Anerkennung eines Dienstunfalls beantragt. Zwischenzeitlich wurde er zweimal aus dem dafür eingerichteten Fonds entschädigt. Anfallende Arztrechnungen wurden durch die Beihilfe und die Krankenversicherung bezahlt. Sechs Jahre nach Antragstellung wandte er sich an den Polizeibeauftragten wegen der überlangen Dauer der noch offenen Entscheidung über seinen Antrag. Er wünschte sich eine Beschleunigung des Verfahrens und Anerkennung des Dienstunfalls, andernfalls den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids.

Auf Anfrage des Polizeibeauftragten teilte die Dienstunfallfürsorge zunächst mit, dass eine Berufserkrankung geprüft werde, die Entscheidung aber ggf. einer arbeitsmedizinischen Begutachtung bedürfe. Die Bearbeitungsdauer von sechs Jahren habe sich aus der „politischen Relevanz“ des Themas und aus einer anderen Priorisierung ergeben. Der Polizeibeauftragte konnte die Polizei Berlin immerhin dazu bewegen, einen (ablehnenden) Bescheid zu erlassen.

bb. Dienstunfall und polizeiärztlicher Dienst

Eine Polizeibeamtin hatte durch einen tätlichen Angriff während einer Polizeikontrolle einen Dienstunfall mit körperlichen und psychischen Verletzungen davongetragen. Sie beschwerte sich beim Polizeibeauftragten über das jahrelange Fehlverhalten der Dienstunfallfürsorge und der Personalstelle, wodurch ihre Heilung verhindert und letztlich zur Ankündigung ihrer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand geführt habe. Bis heute müsse sie mit der Dienstunfallfürsorge um Therapieanträge „kämpfen“. Übersandte Unterlagen seien verlorengegangen und Therapierechnungen erst mit einem Jahr Verzögerung erstattet worden.

Der Polizeibeauftragte hat die Dienstunfallakte der Beschwerdeführerin eingesehen. Die Polizei begründete die Verzögerungen damit, dass der polizeiärztliche Dienst personell unterbesetzt sei; zwischenzeitlich sei das Verfahren jedoch optimiert worden. Die „Dienstherrenfunktion“ lasse keine eigene Behandlung oder Therapievermittlung zu. Der Verbleib mehrerer Anfragen der Beschwerdeführerin und ihres dritten Therapieantrags an die Dienstunfallfürsorge könne nicht aufgeklärt werden. Die Beschwerdeführerin habe Unterlagen unvollständig nachgereicht. Nunmehr sei eine Begutachtung durch den polizeiärztlichen Dienst vereinbart worden. Eine direkte Klärung mit dem Therapeuten sei nur in Ausnahmefällen möglich. Hinsichtlich der beantragten Reha-Maßnahme habe es mehrmonatige Verzögerungen gegeben. Mittlerweile befindet sich die Akte in der „hervorgehobenen Sachbearbeitung“.

Der Polizeibeauftragte konnte die Beschwerdeführerin bei der Kommunikation mit der Dienstunfallfürsorge, der Antragstellung und bei der Erstattung von Leistungen unterstützen. Neben der überlangen Bearbeitungsdauer musste - wie schon im vorigen Jahresbericht 2023 - eine mangelhafte Koordination des Dienstunfallvorgangs beanstandet werden. Eine stärker am Fürsorge- und Dienstleistungsgedanken orientierte Kommunikation mit den Betroffenen erscheint nach wie vor angezeigt. Insofern ist keine Verbesserung festzustellen.

Die langen Wartezeiten bei dem polizeiärztlichen Dienst wirken sich nicht nur auf die Bearbeitung von Dienstunfallanträgen, sondern auch auf die Feststellung der Vollzugsdiensttauglichkeit von Polizeibediensteten aus, die hierdurch nur verspätet in den Dienst zurückkehren können.

b. Verlängerung der Dienstzeit

Ein Polizeibeamter strebte eine Verlängerung seiner Dienstzeit durch das Hinausschieben seines Ruhestands an. Dies werde durch seine Vorgesetzten unterstützt. Es gebe allerdings Probleme mit dem Personalbereich und dem polizeiärztlichen Dienst wegen einer früheren Erkrankung und der fristgerechten Vorstellung zur ärztlichen Begutachtung.

Der Polizeibeauftragte konnte im direkten Kontakt mit den Vorgesetzten des Beschwerdeführers, dem Personalbereich und dem polizeiärztlichen Dienst für mehr Transparenz sorgen. Dem Polizeibeamten wurde daraufhin ein Begutachtungstermin beim polizeiärztlichen Dienst angeboten, der im Ergebnis zur positiven Bescheidung seines Antrags führte.

c. Arbeitsschutz

Schon im letzten Jahresbericht 2023 (Seite 39) hatte der Polizeibeauftragte über eine vertrauliche Eingabe informiert, in der eine Dienstkraft der Polizei Berlin den „unzureichenden Arbeitsschutz beim Umgang mit Betäubungsmitteln in der Direktion 5“ bemängelt hatte. Darauf hat die Polizei Berlin positiv reagiert; Optimierungsmöglichkeiten wurden geprüft und erfolgreich umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Ertüchtigung von Räumlichkeiten, die Überarbeitung von Arbeitsabläufen und die Beschaffung technischer Geräte zur sicheren Handhabung und Testung von Betäubungsmitteln. Durch die regelmäßige Einbindung der Unfallkasse Berlin konnten die Maßnahmen fachlich fundiert und nachhaltig gestaltet werden. Die Dienstkraft, die sich an den Polizeibeauftragten gewandt hatte, hat die getroffenen Maßnahmen als äußerst zufriedenstellend bewertet.

d. Dank muss sein

Einige Polizeibedienstete hatten sich an den Polizeibeauftragten gewandt, denen die Dankeskunde sowie die Jubiläumszuwendung nach §75a Abs. 1 Landesbeamten gesetz Berlin (LBG) für ihr 40-jähriges Dienstjubiläum verwehrt wurden. Dabei ging es den Betroffenen nicht primär um die Geldzahlung, sondern um die fehlende Wertschätzung ihrer immerhin vier Jahrzehnte umfassenden Dienstzeit.

Kern der nachvollziehbaren Kritik ist § 75 a Abs. 3 und 4 jew. Nr. 3 LBG. Danach entfällt die Jubiläumszuwendung bei Beamten und Beamten, „gegen die eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliegt, oder gegen die eine Disziplinarmaßnahme voraussichtlich verhängt worden wäre, wenn nicht die Voraussetzungen des § 14 des Disziplinargesetzes ... vorgelegen hätten und die am Jubiläumstag noch nicht dem Verwertungsverbot unterliege“. Demgegenüber erhalten diejenigen Kräfte Dank und Zuwendung, denen eine Disziplinarmaßnahme aufgrund Zeitablaufs und Verwertungsverbots nicht mehr vorgehalten werden kann. Obwohl die Intention des Gesetzgebers einleuchtet, dass Beamten keine Zuwendung erhalten sollen, bei denen eine Disziplinarmaßnahme noch verwertbar ist, so ist die im Mittelpunkt stehenden Lebensarbeitsleistung aus dem Blick geraten. Der Polizeibeauftragte regt an, § 75 a Abs. 4 Nr. 3 LBG zu streichen, denn jeder Beamte oder Beamte verdient nach einer Dienstzeit von 25, 40 oder gar 50 Jahren einen besonderen Dank.

IV. Statistik

1. Eingänge

	01.01. - 31.12.2023	01.01. - 31.12.2024
Bürgerbeauftragter	255	562
Polizeibeauftragter	174	222
davon Eingaben	28	32
davon Beschwerden	146	190
Summe	429	784

2. Stand der Bearbeitung

	Bürgerbeauftragter	Polizeibeauftragter		Summe
Verfahrensstand	Beschwerden	Eingaben	Beschwerden	
offen / ruhend	16	7	18	41
abgeschlossen	546	25	172	743
Summe	562	32	190	784

3. Bürgerbeauftragter: Verfahrensausgang 2024

	Beschwerden¹⁾	
	absolut	anteilig (in %)
begründet	31	5,6%
Vorwürfe waren berechtigt	16	2,9%
Vorwürfe waren teilweise berechtigt	15	2,7%
unbegründet	97	17,8%
Einfache Beantwortung	37	6,8%
Vorwürfe waren unberechtigt	60	11,0%
Beratung und Abhilfe	157	54,2%
Beratung	157	28,4%
Abhilfe ²⁾	137	25,4%
Schlichtung	0	0,0%
Vergleich	0	0,0%
Sachverhalt nicht zu klären	9	1,6%
sonstige Erledigung	114	21,0%
Keine Bearbeitung ³⁾	51	9,4%
Nicht zuständig	50	9,2%
Keine Mitwirkung	14	2,6%
Gesamt	546	100%

¹⁾ Sofern abgeschlossen.

²⁾ Abhilfe liegt vor, wenn die Behörde einem berechtigten Anliegen entsprochen, d.h. einen Fehler korrigiert oder eine Untätigkeit beendet hat. Eine Abhilfe setzt also die Begründetheit der Beschwerde voraus. Vor diesem Hintergrund beträgt der Anteil begründeter Beschwerden im Bürgerbereich insgesamt rd. 30 %.

³⁾ In die Kategorie „Keine Bearbeitung“ fallen die Befassungsverbote nach § 9 Abs. 3 und § 17 BeBüPolG Bln.

4. Bürgerbeauftragter: Betroffene Behörden

Behörde	absolut	anteilig
BA Charlottenburg - Wilmersdorf (im Wesentlichen Wohngeld)	47	8,4 %
BA Friedrichshain - Kreuzberg	15	2,7 %
BA Lichtenberg	8	1,4 %
BA Marzahn - Hellersdorf	14	2,5 %
BA Mitte	32	5,7 %
BA Neukölln	11	2,0 %
BA Pankow	10	1,8 %
BA Reinickendorf	22	3,9 %
BA Spandau	17	3,0 %
BA Steglitz-Zehlendorf	21	3,7 %
BA Tempelhof-Schöneberg (Sozialhilfeleistungen nach SGB XII)	53	9,4 %
BA Treptow-Köpenick	13	2,3 %
LEA (Einbürgerung und Aufenthalt)	72	12,8 %
LABO (Fahrerlaubnis und Kfz-Zulassung)	25	4,5 %
LAGeSo	9	1,6 %
Jobcenter (SGB II)	26	4,6 %
Justizvollzugsanstalten	17	3,0 %
BVG	3	0,5 %
Sonstige	147	26,2 %
Gesamt	562	100 %

5. Polizeibeauftragter: Verfahrensausgang 2024

	Eingaben		Beschwerden		
	absolut	anteilig	absolut	anteilig	
begründet	2	8,0%	14	8,2%	8,1%
Vorwürfe waren berechtigt	1	4,0%	7	4,1%	4,1%
Vorwürfe waren teilweise berechtigt	1	4,0%	7	4,1%	4,1%
Beratung, Abhilfe und Schlichtung	18	72,0%	37	21,5%	27,9%
Beratung	13	52,0%	16	9,3%	14,7%
Abhilfe	4	16,0%	12	7,0%	8,1%
Schlichtung	1	4,0%	9	5,2%	5,1%
unbegründet	2	8,0%	56	32,5%	29,4%
Einfache Beantwortung	0		10	5,8%	5,1%
Vorwürfe waren unberechtigt	2	8,0%	46	26,7%	24,4%
Sachverhalt nicht zu klären	0		28	16,3%	14,2%
sonstige Erledigung	3	12,0%	37	21,5%	20,3%
keine Bearbeitung	1	4,0%	20	11,6%	10,7%
nicht zuständig	1	4,0%	10	5,8%	5,6%
Befassungshindernis	0		1	0,6%	0,5%
keine Mitwirkung	1	4,0%	4	2,3%	2,5%
Verfristung	0		2	1,2%	1,0%
Gesamt	25	100%	172	100%	100%

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz - BeBüPolG Bln) vom 2. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 1435), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes und weiterer Gesetze vom 26. Januar 2023 (GVBl. 2023, 30)

Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgegesetz) vom 25. November 1969 (GVBl. 1969, 2511), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435)